

# 1. Sitzung

Dienstag, 13. Februar 1996, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Michel Broccard, Ittigen

Anwesend sind 132 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Beatrice Bobst, Rosmarie Châtelain, Josef Ditzler, Franz Eggenschwiler, Marina Gfeller, Peter Kunz, Romi Meyer, Verena Probst, Walter Vögeli, Toni von Arx, Hans Walder, Ilse Wolf. (12)

---

1/96

## **Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten**

*Hans König*, Präsident. Liebe Anwesende im Kantonsratssaal. Es ist nicht etwa ein Fasnachtsscherz, dass ich aufstehe und meine Stimme ohne Mikrofon in den Saal hinausschallen lasse. Heute morgen, als ich um 8.00 Uhr im Rathaussaal ankam, musste ich bereits den ersten Test bestehen – ich weiss nicht, ob es wirklich ein Zufall ist oder ob man mich testen will, wie ich eine solche Situation meistere. Heute funktioniert die Lautsprecheranlage nicht. Die Lautstärke meiner Stimme reicht zwar bis zur Tribüne. Ich hoffe trotzdem, der bereits herbeigerufene Servicemann werde bald da sein und die Anlage reparieren können, damit wir die heutige Sitzung normal abhalten können.

Ich begrüsse Sie alle herzlich zur ersten Session im Jahre 1996. In meine Grüsse schliesse ich ein: Herrn Landammann Thomas Wallner, Frau Regierungsrätin, die Herren Regierungsräte, den Staatsschreiber, den Ratssekretär, Herrn Broccard, die Herren Standesweibel, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse, die Zuschauerinnen und Zuschauer auf der Tribüne, die zahlreich zu den heutigen wichtigen Geschäften erschienen sind, und natürlich Sie, meine lieben Ratskolleginnen und Ratskollegen. Besonders begrüsse ich Herrn Regierungsrat Christian Wanner. Er ist seit dem 1. Januar 1996 im Amt. Ich wünsche ihm viel Glück, eine glückliche Hand und Befriedigung als Vorsteher des Finanz-Departements. Ich begrüsse auch besonders die beiden neuen Kantonsräte, nämlich Fredy Fuchs von der FdP und Walter Schürch von der SP. Herrn Regierungsrat Wallner gratuliere ich zur ehrenvollen Wahl zum Landammann für das Jahr 1996.

Die Zeit vergeht rasch; heute haben wir schon Mitte Februar. Ihnen ein gutes Jahr zu wünschen, kommt verspätet. Ich hoffe aber, dass Sie alle einen angenehmen Jahresbeginn hinter sich haben und bereit sind, die anstehenden Geschäfte mit Mut, gut vorbereitet und zielstrebig zu erledigen. Mein Dank geht auch an meine Vorgängerin Verena Stuber, die wieder im Saal auf ihrem angestammten Sitz Platz genommen hat. Sie hat im letzten Jahr den Rat kompetent geführt und war jeweils gut vorbereitet. Verena Stuber wird auch weiterhin politisch aktiv sein. Sie wird als neues Mitglied einer Kommission vorgeschlagen. Ich danke Verena Stuber für die geleistete Arbeit. Ich versichere sie, dass die schöne grosse Ampel, die ich erhalten habe, nicht etwa bei mir im Keller steht, sondern hier hinter dem Blumenstrauss bereitliegt. Ich glaube aber, dass ich sie nicht brauchen werde. Ich werde sie später in die Schule mitnehmen und dort vielleicht brauchen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen. Am 13. Dezember 1995 haben Sie mich zu Ihrem Präsidenten für das Jahr 1996 gewählt. Gemeinsam mit allen Fraktionen, meiner Familie und vielen Gästen erlebten wir in Langendorf ein schönes und gemütliches Fest, das mir und hoffentlich auch Ihnen in angenehmer Erinnerung bleiben wird. Für die Wahl, das geschenkte Vertrauen, die vielen Glückwünsche und die Geschenke bedanke ich mich noch einmal bei Ihnen allen persönlich. Ich bin gerne Präsident; die Verpflichtungen in diesem Jahr werden für mich kein «Müssen», sondern eine angenehme Pflicht sein.

Ich bemühe mich, die Sessionen gut vorzubereiten und effizient und zielstrebig zu leiten. Ich will ein Vermittler zwischen der Regierung, dem Parlament, der kantonalen Verwaltung, den Parteien und der Bevölkerung sein.

Drei Ziele setze ich mir als Präsident für dieses Jahr. Ich setze alles daran, dass im Spätsommer das Disziplinarverfahren gegen die Regierung fair aber zielstrebig abgeschlossen ist. Dazu gehört auch der Abschluss der Arbeiten des Sonderbeauftragten. Damit hoffe ich, dass wir im Herbst die Kantonalbankgeschichte formell ablegen können, auch wenn uns diese Sache in anderer Form auch weiterhin beschäftigen wird.

Ich will wichtige Geschäfte mit der Regierung, den Parteien und den Fraktionen so vorbereiten, dass wir gemeinsam für den Kanton gute Lösungen erarbeiten und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung wieder zurückgewinnen und festigen. Gemeinsame Gespräche sind unbedingt notwendig.

Die verwaltungsorientierte Arbeit will ich fördern, gut begleiten und mit Ihnen kompetent überwachen. Die Globalbudgets müssen optimal umgesetzt werden. Die Aufgaben werden neu verteilt. Alle Kommissionen bekommen bei dieser Arbeit eine wichtige Funktion.

Zu den Zielen habe ich vier Wünsche. Ich liebe harte, faire und sachbezogene Diskussionen, kurze Voten. Wiederholungen der vorbereiteten Vorlagen sollten vermieden werden. Meinungsverschiedenheiten sind selbstverständlich und notwendig; man muss aber nicht sofort Feindbilder aufbauen.

Ich erwarte zweitens, dass sich die Kommissionsmitglieder ihrer Verantwortung bewusst sind. Die Vorarbeit in den Kommissionen erleichtert die effiziente Arbeit im Plenum. Ich bitte Sie, sich bei wichtigen Geschäften im voraus gut mit der Fraktion zu besprechen. Im Zusammenhang mit der verwaltungsorientierten Arbeit haben die Kommissionen eine besonders wichtige Stellung. Sie müssen ihre Pflichtenhefte überarbeiten und neue Impulse einbringen. Ich sehe sonst die Gefahr, dass sich das Parlament und die Verwaltung in ihrer Arbeit voneinander entfernen. Das müssen wir ins Gegenteil wenden. Das Staatspersonal und die Mitglieder des Parlaments sollten sich an Referaten und Kursen gemeinsam weiterbilden. Solche Begegnungen sind wichtig und wünschenswert. Ich will aktiv mithelfen, sie zu ermöglichen.

Wir müssen den Kontakt untereinander auch ausserhalb der Ratsarbeit pflegen. Darum freue ich mich, wenn Sie meine Einladung zum Kantonsratsausflug vom 27. August 1996 in die Umgebung meiner Wohngemeinde Langendorf annehmen, obwohl Sie die Kosten wie letztes Jahr selbst übernehmen müssen. Ich bin überzeugt, dass Sie das in Ihrer Fraktion vorbesprechen und mich dann beauftragen werden, einen Ausflug vorzubereiten.

Unser Kanton stand in letzter Zeit zu oft in negativen Schlagzeilen. Es stimmt, wir haben einiges aufzuarbeiten. Aber wir haben auch viel Positives zu bieten und zu berichten. Ich wünsche mir, dass wir persönlich das Gute erkennen und vor allem die Medienleute das in ihrer Berichterstattung nicht vergessen.

Viele meiner Ziele und Wünsche kann ich ohne Ihre Hilfe und konstruktive Mitarbeit nicht erfüllen. Zum Wohl unseres Kantons hoffe ich auf die Unterstützung von Ihnen allen. Wenn Sie kritische Bemerkungen oder sogar Reklamationen im Zusammenhang mit meiner Amtsführung haben, bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie mit mir persönlich darüber sprechen. Ich danke der Regierung für die Blumen, die ich heute in der ersten Ratssitzung auf meinem Pult haben darf.

Mit diesen Worten erkläre ich die erste Sitzung im Jahr 1996 als eröffnet. (Beifall.)

---

2/96

### **Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hans König*, Präsident. Leider muss ich Ihnen den Tod zweier ehemaliger Ratsmitglieder bekanntgeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr verstarb im Alter von 92 Jahren in Bättwil Herr Alfred Gschwind. Er war von 1941 bis 1953 Kantonsrat. Er war von Beruf Landwirt und viele Jahre Gemeindepräsident von Bättwil. Anfang Jahr verstarb in Solothurn Herr Romano Glaus. Herr Glaus war Mitglied des Rates von 1973 bis 1981. Er war Mitglied verschiedener Spezialkommissionen und von 1978 bis 1981 Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission. Ich bitte alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne, sich zu Ehren und in gutem Andenken an die Verstorbenen von den Sitzplätzen zu erheben.

Ich gebe Ihnen die Demission von Herrn Peter Kunz bekannt. Er hat mir folgendes Demissionsschreiben geschickt: «Sofortiger Rücktritt aus dem Kantonsrat. Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, liebe Kollegin-

nen und Kollegen des Kantonsrates. Infolge beruflicher Mehrbelastung und Neuorientierung ist es mir in jüngster Zeit unglücklicherweise nicht mehr möglich gewesen, meinen Pflichten als gewähltes Mitglied des Kantonsrates von Solothurn vertretbar und in befriedigender Weise nachzukommen. Aus diesen beruflichen Gründen habe ich deshalb vor, per sofort aus dem Kantonsrat zurückzutreten, was ich als eines der jüngsten Ratsmitglieder sehr bedaure. Die Zeit meiner Mitarbeit seit den Wahlen 1993 werde ich jedoch nur in bester Erinnerung behalten. Mit freundlichen und kollegialen Grüßen. Peter Kunz.» Ich danke Peter Kunz für seine Mitarbeit im Rat und wünsche ihm alles Gute.

Am 6. Januar 1996 wurde in Rom Herr Kurt Koch zum Bischof des Bistums Basel geweiht. Dieses Vorgehen von Rom – Sie wissen das alle – hat zu viel Schreib- und Gesprächsstoff geführt. Ich gratuliere Herrn Bischof Koch zu dieser Würde und wünsche ihm in seinem nicht leichten Amt eine geschickte Hand, viel Mut und Kraft. Mit dem Rücktritt von Regierungsrat Schneider wird Herr Landammann Thomas Wallner neuer Präsident der Diözesankonferenz.

Das Personalamt organisiert am 28. März 1996 im Wallierhof eine Veranstaltung zur «Wirkungsorientierten Verwaltungsführung». Referent ist Herr Dr. Schedler. Ich freue mich, wenn möglichst viele Mitglieder des Rates diese Gelegenheit zur Information und Diskussion nützen und an der Veranstaltung teilnehmen.

Eine dringliche Interpellation von Ruedi Heutschi über den Stellenabbau beim Lok-Depot Olten und zwei dringliche Motionen der SP im Zusammenhang mit dem KVG wurden eingereicht. Vor der Pause wird die Dringlichkeit begründet.

Wie Sie alle wissen, hat das EMD in letzter Zeit einige Probleme mit der Informationspraxis. Das soll uns im Kanton Solothurn nicht passieren. Darum teile ich Ihnen aus dem Militär-Departement mit, dass unser Ratskollege Willi Häner, wohnhaft in Nunningen, für den Rest der Amtsperiode 1993–1997 zum Sektionschef gewählt wurde.

In der Pause findet eine Bürositzung statt. Zum Zeitplan: Wenn möglich werde ich die Session am Mittwoch am Mittag beenden. Somit sollte am Nachmittag keine Sitzung stattfinden.

4/96

**Vereidigung von Fredy Fuchs, Olten, als Mitglied des Kantonsrates  
(anstelle des zurückgetretenen Hans-Dieter Jäggi)**

5/96

**Vereidigung von Walter Schürch, Grenchen, als Mitglied des Kantonsrates  
(anstelle des zurückgetretenen Max Flückiger)**

*Hans König*, Präsident. Hans-Dieter Jäggi und Max Flückiger sind auf Ende 1995 aus dem Kantonsrat zurückgetreten. Hans-Dieter Jäggi war seit 1985 im Rat, Max Flückiger seit 1993.

Herr Fredy Fuchs und Herr Walter Schürch legen das Gelöbnis ab.

*Hans König*, Präsident. Ich gratuliere Ihnen und lade Sie ein, im Rat aktiv mitzumachen. (Beifall.)

167/95

**Volksinitiative «Für eine gleichberechtigte Vertretung der Frauen und Männer in den kantonalen Behörden – Initiative 2001»**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Oktober 1995, der Beschlussesentwurf lautet:  
Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Oktober 1995 (RRB Nr. 2633), beschliesst:
1. Die Volksinitiative «Für eine gleichberechtigte Vertretung der Frauen und Männer in den kantonalen Behörden – INITIATIVE 2001» wird für ungültig erklärt.
  2. Sie ist dem Volk nicht zur Abstimmung vorzulegen.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

b) Zustimmung der Justizkommission vom 17. Januar 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

#### Eintretensfrage

*Walter Winistörfer.* Die CVP-Fraktion ist grossmehrheitlich gleicher Meinung wie die Regierung, nämlich für die Ungültigerklärung dieser Volksinitiative. Ein freieres und grosszügigeres Demokratiesystem, als wir es haben, ist gar nicht möglich. Jede und jeder kann jede und jeden wählen. Die Initiative würde eine Einschränkung unseres Demokratiesystems bedeuten, weil den Wählern vorgeschrieben würde, dass die Ämter nur nach Geschlechterquoten besetzt werden können. Wir würden uns Zwänge auferlegen, die gegen das jetzige Demokratiesystem sprechen. Heute ist es auch möglich, dass nur Frauen gewählt werden. Gerade diese Möglichkeit wollen die Initiantinnen beschränken. Das heutige System verhindert überhaupt nicht, dass so viele Frauen gewählt werden, wie die Initiative fordert. Es ermöglicht sogar, dass mehr Frauen gewählt werden. Die Initiative ist bundesrechts- und verfassungswidrig. Sie würde sicher auch eine Stimmrechtsverletzung darstellen. Abstimmungen könnten mit Stimmrechtsbeschwerden sicher angefochten werden. Im Namen der grossmehrheitlichen CVP-Fraktion beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf, den die Regierung vorschlägt, zuzustimmen.

*Rolf Kissling,* Sprecher der Justizkommission. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, die vorliegende Volksinitiative gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung für ungültig zu erklären, weil sie gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung und gegen die Wahlfreiheit verstösst und deshalb offensichtlich rechtswidrig ist. Die Justizkommission unterstützt diesen Antrag mit grosser Mehrheit.

Es handelt sich vorliegend um ein nicht alltägliches, dafür aber politisch um so brisanteres Geschäft. Es ist immer heikel, eine Initiative, die mit der erforderlichen Unterschriftenzahl zustandegekommen ist, für ungültig zu erklären und damit der Volksabstimmung vorzuenthalten. Andererseits macht diese Massnahme durchaus Sinn, wenn damit verhindert wird, dass das Volk über ein Gesetz abstimmen muss, von dem man im voraus weiss, dass es gar nicht angewendet werden darf, weil es gegen übergeordnetes Recht verstösst.

Die Justizkommission hat sich ernsthaft mit dieser Problematik auseinandergesetzt und sich eingehend mit der regierungsrätlichen Botschaft befasst. Die Berichterstattung basiert auf äusserst fundierten rechtlichen Abklärungen und zeigt klar nachvollziehbar auf, dass die Initiative offensichtlich gegen geltendes Recht verstösst. Wie bei praktisch allen Rechtsfragen gibt es natürlich auch zum vorliegenden Thema gegenteilige Ansichten. Alle bisherigen höchstrichterlichen Entscheide halten aber Quotenregelungen dieser Art für grundrechtswidrig. Auch die allermeisten namhaften Staatsrechtler und Politologen äussern sich eindeutig in diesem Sinn.

Die Befürworter der Initiative weisen zum Teil darauf hin, dass auch der Parteienproporz und die Einteilung in Wahlkreise das freie Wahlrecht einschränken. Dies ist jedoch etwas ganz anderes. Diese Einrichtungen sind verfassungsrechtlich abgestützte charakteristische Eigenheiten unseres politischen Wahlsystems. Der Parteienproporz und die Wahlkreise verbauen keinem Individuum unverhältnismässig den Zugang zu politischen Ämtern. Die vorliegende Initiative würde hingegen in vielen Fällen dazu führen, dass entweder nur Frauen oder Männer zum Beispiel für ein Regierungsratsmandat oder ein Richteramt kandidieren könnten, was offensichtlich gegen die aktive und passive Wahlfreiheit verstossen würde. Der freie Zugang zum entsprechenden Amt wäre entweder den Frauen oder den Männern versperrt, und das Wahlvolk könnte nicht frei bestimmen, ob es für das Amt einen Mann oder eine Frau will.

Die Überzeugung, dass die Quotenregelung rechtswidrig ist, basiert im übrigen absolut nicht auf einer frauenfeindlichen Haltung. Zum einen hätten es die Frauen mit ihrer Stimmkraft bereits mit dem heutigen Wahlgesetz in der Hand, bei der Ämterbesetzung sogar Mehrheiten zu erlangen. Es gibt absolut keine gesetzlichen Hindernisse, die dazu den Weg versperren. Zum andern könnte die verlangte Regelung je nach aktuellen und künftigen Situationen auch den Männern dienen. Bereits heute müssten nach der Quotenregelung zum Beispiel einige Amtsrichterinnen zugunsten von Amtsrichtern zurücktreten. Das Bundesgericht hat zum Beispiel auch die Quotenregelung des Kantons Waadt für verfassungswidrig erklärt, welche Mädchen und Knaben entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung zur Mittelschule zulassen wollte. Diese Regelung hätte nämlich die Knaben begünstigt, weil sie bei den Aufnahmeprüfungen im Durchschnitt schlechter abschnitten.

Die Justizkommission ist zum Schluss gelangt, dass die Regierung die Frage der Rechtswidrigkeit der Vorlage seriös abgeklärt hat. Die Begründung für das Vorliegen einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit wird absolut überzeugend nachgewiesen. Die Justizkommission ist deshalb der Auffassung, dass gar kein Spielraum besteht und der Kantonsrat keine andere Wahl hat, als den Verfassungsauftrag nach Artikel 31 der Kantonsverfassung wahrzunehmen und die Initiative für ungültig zu erklären.

*Elisabeth Schibli.* Im Auftrag einer grossen Mehrheit der FDP-Fraktion beantrage ich Ihnen, den Beschlussesentwurf zu unterstützen, der die Volksinitiative für ungültig erklärt. Wir wurden über Sinn und Zweck, über die sinnvolle Durchführung, über die Konsequenzen von Wahl und Nichtwahl oder anders gesagt von doch

Nichtwahl oder «Doch-noch-Wahl» in einer umfangreichen Botschaft des Regierungsrates aufgeklärt. Rechtlich scheinen in der Frage der Gültigkeit dieser Volksinitiative verschiedene Leute Recht zu haben. Dies haben wir in der Medienpublizität im Vorfeld der heutigen Debatte erfahren.

Dass dieser Vorstoss rechtlich kaum haltbar ist, zeigt Artikel 25 des in diesem Punkt vorbehaltlos ratifizierten Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. Dieser sieht nämlich vor, dass alle Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit haben, unter anderem ohne Unterschied des Geschlechts an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern ihres Landes Zugang zu haben.

Die Frage der Rechtsgültigkeit steht selbstverständlich in engem Kontakt mit dem materiellen Inhalt der Volksinitiative. Wir Freisinnige wollen in der öffentlichen Verwaltung und in der politischen Mandatsverteilung die Chancengleichheit fördern, sie aber nicht durch eine Quotenregelung erzwingen. Die Gestaltung von Arbeitsbedingungen und Förderungsmassnahmen in der Verwaltung sowie in den politischen Parteien und Gremien können Chancengleichheit fördern. Aus all diesen Erwägungen möchte die FdP-Fraktion die Volksinitiative für ungültig erklären, weil sie verfassungswidrig ist, ein – das sei laut und deutlich gesagt – undemokratisches Zeichen setzt und sich gegen das liberale Gedankengut unserer Partei stellt.

*Marta Weiss.* Weil ich die vorhergehenden Voten inhaltlich und akustisch nicht ganz verstanden habe, erlaube ich mir aufzustehen, damit man mich besser versteht.

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative für eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den kantonalen Behörden für ungültig zu erklären. Wir hatten über verschiedene Möglichkeiten spekuliert, wie der Regierungsrat auf die Initiative antworten könnte. Er hätte sie ablehnen und dem Volk unterbreiten können. Er hätte sie sogar zur Annahme empfehlen oder, wenn er sich aktiv mit dem Thema Gleichberechtigung und Frauenförderung hätte befassen wollen, einen Gegenvorschlag ausarbeiten können. Aber eine Ungültigerklärung und eine solche Begründung sind schlicht und einfach absurd. Erstens wurde die Initiative vorgängig fundiert auf ihre Verfassungsmässigkeit geprüft. Der Regierungsrat entscheidet sich für die eine von zwei Lehrmeinungen, die weder kreativ noch dynamisch noch frauenfördernd ist. Zweitens bevormundet der Regierungsrat mit diesem Antrag die Bevölkerung. Die Bevölkerung kann selbst entscheiden, ob sie solche Frauen- und Männerquoten will. Und drittens müsste man, sollte die Ungültigkeit zutreffen, Parallelen ziehen zu andern Wahlverfahren, bei denen Quoten selbstredend zum Zuge kommen, und beispielsweise den Ständerat in Frage stellen, der aufgrund von Quoten und nicht in unbeschränkter Wahlfreiheit gewählt wird.

Der Regierungsrat begründet die Ungültigkeit mit realitätsfremden und haltlosen Haarspaltereien. Die unglaublichste Begründung liegt allerdings im Bemühen des Diskriminierungsverbots. Meine sehr verehrten Herren, das kann nicht Ihr wirklicher Ernst sein – oder dann leben wir nicht auf dem gleichen Planeten. Ich habe mir die Mühe nicht gemacht, sämtliche Zahlen zusammenzutragen, die zeigen, wo die Frauen im Kanton Solothurn stehen. Aber ein Blick in die Realität und den Alltag zeigt Ihnen, dass wir noch Lichtjahre vom Matriarchat entfernt sind.

Wir hegen den Verdacht, es gehe der Solothurner Regierung weniger um die Frage der verfassungsmässigen Richtigkeit der Forderung der Initiative. Das Thema der Gleichberechtigung ist ihr lästig und scheint ihr unnötig zu sein. Meine Herren, das ist ein unglaublicher Schlag ins Gesicht aller Frauen und Männer, die andere Geschlechterrollen leben wollen. Wir bitten den Kantonsrat, der Initiative auf einer sachlichen, dynamischen Ebene zu begegnen, ein Zeichen zu setzen für die Frauen, für die Kreativität, für ein neues Erscheinungsbild der Geschlechter im öffentlichen Leben und den Antrag auf Ungültigerklärung nicht zu unterstützen.

Die Ungültigerklärung wäre in vielfacher Hinsicht ein grosser Affront gegenüber den Initiantinnen und ihrer geleisteten Arbeit – Frauenarbeit kann so einfach vom Tisch gewischt werden –, gegenüber den rund 3300 Solothurnern und Solothurnerinnen, die eine klarere Frauenförderung mit ihrer Unterschrift unterstützen, gegenüber dem Anliegen, Frauen bessere Chancen im öffentlichen Leben zu geben, und gegenüber der Bevölkerung, die sich erst gar nicht dazu äussern soll. Ich bitte Sie, die Initiative für gültig zu erklären. (Beifall auf der Tribüne.)

*Evelyn Gmurczyk.* Es ist wohl unbestritten: Die Neuverteilung der politisch-demokratischen Instrumente hat in den letzten 25 Jahren nicht stattgefunden. Heute geht es nicht um die Frage der Quotenregelung, heute geht es vorerst darum, ob wir als Volksvertreterinnen und Volksvertreter einem Volksbegehren, das mit einer Volksabstimmung eine Neuverteilung sprich Quotenregelung in den politischen Behörden verlangt, eine Abfuhr erteilen oder nicht. Vergessen Sie dabei nicht: Die Gültigkeitsfrage und Ihre Haltung zum Inhalt haben nichts miteinander zu tun.

Die SP-Fraktion ist über den Antrag der Regierung sowie der Justizkommission, die Initiative sei für ungültig zu erklären, nicht sonderlich überrascht. Wir bedauern aber die wenig seriöse Vorabklärung zu dieser Volksinitiative. In der Botschaft werden vor allem zwei in der Bundesverfassung verankerte Grundsätze aufgeführt, die mit dem Initiativbegehren nicht vereinbar seien, nämlich Artikel 4 Absatz 2 über die Gleichbehandlung und Artikel 74 über das Wahlrecht. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz Satz 1 «Mann und Frau sind gleichberechtigt» wird allgemein das Diskriminierungsverbot verstanden. Das heisst: Weder Mann noch Frau hat mehr Rechte als seine beziehungsweise ihre repräsentative Vertretung – also gemäss seinem/i ihrem Bevölkerungsanteil. 2. Unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz Satz 2 «Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit» wird allgemein das Egalisierungsgebot verstanden. Unter Gleichstellung wird die tatsächliche gesellschaftliche Gleichstellung verstanden. Der Verfassungsauftrag lautet also unmissverständlich, dass der Staat entsprechende Massnahmen zu treffen hat, um auch diesem Satz gerecht zu werden. Beide Sätze von Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung werden den Grundrechten zugeordnet, folglich sind sie gleichwertig anzuwenden.

Wie der Regierungsrat auf Seite 12 der Botschaft richtig schreibt, besteht ein starkes öffentliches Interesse an einer Gleichstellung der Geschlechter. Also gilt es eine grundsätzliche Interessenabwägung vorzunehmen. Interessenabwägungen sind immer subjektiv geprägt. Für uns überwiegt das Interesse an der Herstellung einer gleichberechtigten Partnerschaft im öffentlichen Leben, in Verwaltung, Parlament und Justiz gegenüber einer kurzfristigen Zurückstellung von Männern bei weitem. Mit der Einführung der Geschlechterquote wird der Gleichbehandlungsgrundsatz – ich betone das – vorübergehend nicht eingehalten. Es werden aber nicht Rechte, sondern bloss Privilegien der heute überproportionalen Repräsentation der Männer abgebaut.

Die SP-Fraktion ist empört und erachtet es als nicht zulässig, dass der Regierungsrat von einer «faktischen Schlechterstellung der Männer» oder «Gleichbehandlung der Geschlechter zulasten der Männer» spricht und das als Einbruch in das Diskriminierungsverbot qualifiziert. Das vom Regierungsrat beschriebene Spannungsverhältnis zwischen Egalisierungsgebot und Diskriminierungsverbot lässt den klaren Willen des Verfassungsgesetzgebers von 1981 völlig ausser acht. Solche Aussagen beruhen einzig und allein auf dem Gedanken des Männerschutzes und der Machterhaltung der heute geltenden Regelung. Mit der neuen Verfassungsbestimmung wollte man jedoch die soziale Übermacht der Männer gegenüber der sozialen Ohnmacht der Frauen abbauen. Artikel 4 will eine «dynamische Gleichstellung» der Geschlechter ermöglichen. Dies sollte in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens – in Politik, Wirtschaft, Justiz und Verwaltung, aber natürlich auch in Arbeit, Ausbildung und Familie – geschehen; wenn nötig sogar mit Hilfe positiver Förderungsprogramme.

Quoten sind Teil solcher sogenannt positiven Förderungsmassnahmen, die die Bundesverfassung zulässt. Wenn Sie wollen, können Sie unter Quotenregelungen auch «Bevorzugungsregeln» verstehen. Die Initiative 2001 halte – so alt Bundesrichterin Frau Margrith Bigler-Eggenberger – allen geltenden Kriterien stand und verletze in keiner Art und Weise das Bundesrecht. Ein weiterer namhafter Rechtsgelehrter, Peter Hänni, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Fribourg, äussert sich in einer früheren Stellungnahme über die Gültigkeit von Volksinitiativen und über die Grundsätze der direkten Demokratie. Er geht davon aus, dass im Zweifelsfall dem Volksrecht der Vorzug zu geben sei. Die Volksrechte seien vor allem eine Frage von Treu und Glauben. Er meint, es sei fragwürdig, politische Fragestellungen mit rechtlichen Argumenten zu lösen. Es muss möglich sein, auch Extremforderungen aufs Tapet zu bringen. Auch wenn die Initiative abgelehnt wird: Das Volk muss über die Frage reden und entscheiden dürfen.

Wir teilen diese Meinung voll und ganz und werden deshalb den Antrag stellen, die Initiative sei für gültig zu erklären. Logischerweise lehnen wir den Antrag des Regierungsrates vehement ab. Wir hoffen auf Ihren gesunden Menschenverstand und das demokratische Rechtsempfinden in diesem Rat. Einzig und allein aus diesem Grund stellen wir auch den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf durchzuführen. (Beifall auf der Tribüne.)

*Kurt Schläfli.* Nach der ausführlichen, korrekten und tiefgründigen Stellungnahme des Regierungsrates auf die vorliegende Initiative 2001 möchte ich nicht auch noch zur Botschaft des Regierungsrates, sondern generell zur Gleichstellung von Mann und Frau – oder nach dem Willen der Initiantinnen: von Frau und Mann – Stellung nehmen. Die Freiheitspartei ist unmissverständlich und klar für die Gleichstellung von Frau und Mann. Insbesondere respektieren und achten wir die Frauen, die selbstbewusst, unmanipulierbar zu Hause bei der Familie, im Beruf mit seinen täglichen Anforderungen, in der Politik mit ihren demokratischen Spielregeln oder als eigen- und selbständige Singles ihren Mann beziehungsweise ihre Frau stellen. Mühe hingegen haben wir – damit stehen wir auch auf eidgenössischer Ebene nicht allein; das zeigen die Sitzverteilungen in den Parlamenten klar und deutlich – mit jenen Frauen, die mangels Demokratieverständnisses und ideologischer Überzeugungskraft unaufhörlich und bald auch für die von mir zuerst genannten Frauen lästig versuchen, durch Zwang ein undemokratisches und diktatorisches Gleichgewicht zwischen Frau und Mann herzustellen. Ein Gleichgewicht, das nur demokratisch und mit überzeugender politischer Arbeit von Frauen und Männern erreicht werden kann und soll. Nicht scheinbar, sondern in der Tat ist es aber den Frauen, die als Initiantinnen der Initiative auftreten, in den letzten Jahren nicht gelungen, einen Grossteil der Frauen für ihr politisches Ansinnen zu gewinnen, zu motivieren und damit zu aktivieren. Weder unser demokratisches System, noch die Männer sind schuld daran, dass nicht mehr Frauen in Exekutive und Legislative vertreten sind, wie sich das die Initiantinnen, die Frauen allgemein und wir Männer wünschen. Allerdings mit einem Unterschied: Die zwei letztgenannten wollen das Ziel auf demokratischem Weg, nicht aber mit einem Zwang wie die Initiantinnen erreichen. Ein grosser Teil der Frauen kann und will sich nicht mit diesen Initiantinnen identifizieren, geschweige sich von ihnen repräsentieren lassen.

Im Sinn eines demokratisch erreichten Gleichgewichts zwischen Frau und Mann in Exekutive und Legislative und nicht im Sinn eines diktatorischen Zwangs einer Minderheit frustrierter Feministinnen unterstützen wir den Antrag der Regierung, die Initiative 2001 sei für ungültig zu erklären.

*Georg Hasenfratz.* Es geht bei diesem Geschäft um die Frage: Wollen wir, können wir die Initiative dem Volk vorlegen? Oder ist sie «offensichtlich rechtswidrig»? Die Regierung führt in ihrer Stellungnahme die Wahlfreiheit an, die in unverhältnismässiger Weise durch die Geschlechterquote eingeschränkt werde. Deshalb sei die Initiative nicht verfassungskonform. Dabei ist zu bedenken, dass die Wahlfreiheit schon jetzt im Einklang mit der Verfassung vielfältig eingeschränkt wird. Im Kanton Bern hat der Berner Jura einen Sitz im Regierungsrat garantiert. Ebenfalls im Kanton Bern sind die Wahlkreisverbände in grosse und kleine Unterverbände aufgeteilt, wobei den kleinen eine gewisse Anzahl Sitze garantiert ist. Die Wahlfreiheit ist auch durch die Anzahl der Sitze eingeschränkt, die zu verteilen ist. Der Kreis der Personen, die wählen können und wählbar sind, ist ebenfalls eingeschränkt. Ausländer beispielsweise sind nicht wählbar. Der Kanton Glarus kennt eine Einschränkung des passiven Wahlrechts bei Ständeratswahlen. Diejenigen, die älter als 65 Jahre sind, können nicht mehr in den Ständerat gewählt werden. Das ist eine gewichtige Einschränkung, die aber verfassungskonform ist. Verschiedene Kantone kennen auch Amtszeitbeschränkungen für Regierungs- oder Ständeräte.

Die Geschlechterquote wäre eine weitere Einschränkung. Man kann es so interpretieren. Andere argumentieren anders und sagen, die Auswahl werde grösser, weil mehr Frauen zur Wahl stehen. Es geht letztlich um eine Interessenabwägung: Was zählt mehr? Die Forderung nach Gleichstellung – Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz der Bundesverfassung – oder eine möglichst grosse Wahlfreiheit, die ebenfalls in der Verfassung verankert ist. Diese Interessenabwägung soll das Volk vornehmen. Wenn das Volk findet, der Gleichstellungsartikel sei ihm wichtiger, die Wahlfreiheit dürfe eingeschränkt werden, dann ist dieser Volkswille zu respektieren. In der Botschaft des Regierungsrates steht im Kapitel über die Interessenabwägung: «Ob jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Vertretung entsprechend den Bevölkerungsanteilen besteht, ist nicht auszumachen.» Und weiter unten: «Die Frage nach einem überwiegenden öffentlichen Interesse kann erst schlüssig durch eine Volksabstimmung geklärt werden.» Machen wir deshalb diese Volksabstimmung, dann wissen wir es.

Bei dieser Vorlage bestätigt sich wieder einmal die Faustregel: Zwei Juristen, drei Meinungen. In den Städten Luzern und Bern konnte man eine solche Quoteninitiative dem Volk vorlegen. Alt Bundesrichterin Bigler-Eggenberger erachtet dieses Anliegen als verfassungskonform. Besonders ins Gewicht fällt – das wurde in der Botschaft des Regierungsrates nicht referiert – die Stellungnahme der schweizerischen Bundeskanzlei zur eidgenössischen Quoteninitiative «Nationalrat 2000 – gleich viele Sitze für Männer und Frauen im Nationalrat», die schliesslich nicht zustandekam. Die Staatspolitische Kommission, die sich mit der als Petition eingereichten Initiative befasste, holte bei der Bundeskanzlei eine Stellungnahme ein. Die Bundeskanzlei – die eidgenössische Entsprechung unserer Staatskanzlei – kam zum Schluss, die Initiative sei verfassungskonform, eine solche Forderung könne dem Volk in einer Abstimmung unterbreitet werden. Die Staatspolitische Kommission, in der wie in unserer Justizkommission viele intelligente Juristen sitzen, schloss sich dieser Auffassung an.

Heute geht es nicht um Quoten. In dieser Frage kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Es geht heute um eine Demokratiefrage. Ich wünschte mir, dass der ausgeprägte juristische Scharfsinn der Regierung und der Staatskanzlei künftig in verschiedene Richtungen gelenkt werde und vermehrt mit gesundem Menschenverstand und politischem Gespür – soweit vorhanden – verbunden würde. Es geht doch nicht an, eine lästige Volksinitiative mit juristischen Kniffs abzuwürgen und dem Volk vorzuenthalten. Zur Verfassungsmässigkeit haben sich viele Juristen und Juristinnen geäussert, und zwar sehr konträr. Man kann deshalb nicht sagen, die Initiative sei «offensichtlich rechtswidrig». Wenn man nein sagt zur Ungültigkeit, also die Gültigkeit bejaht, heisst das noch lange nicht, dass man der Initiative auch inhaltlich zustimmt. Die Befürchtung, die hier und dort vorhanden sein mag, die Initiative könnte eine Mehrheit finden, ist unbegründet. Begründet ist aber die Befürchtung, eine Ungültigerklärung werde bei einer grossen Zahl von Leuten Frustration, Ohnmacht und Staatsverdrossenheit auslösen. Und das ist schlecht. Deshalb bitte ich Sie, die Initiative für gültig zu erklären.

*Anna Mannhart.* Die offizielle Meinung der CVP tendiert dazu, die Initiative für ungültig zu erklären. Die CVP wendet parteiintern seit längerer Zeit auch Quoten an. Die CVP-Frauen des Kantons Solothurn lehnen aber Frauenquoten bei Wahlen ab. Es gibt bessere Mittel, damit Frauen gewählt werden, wie die Resultate der eidgenössischen Wahlen vom letzten Oktober bewiesen haben. Bei drei Mandaten schickt die CVP zwei Frauen nach Bern. Vorerst geht es aber nicht um ein Ja oder Nein zu Quoten, sondern um die Frage, ob die Initiative verfassungswidrig ist, ob das Volk darüber entscheiden soll oder nicht. Die Regierung beantragt, die Initiative sei für ungültig zu erklären. Sie nennt gute Gründe dafür. Offen bleibt aber, ob sie auch das nötige Fingerspitzengefühl in einer heiklen Frage bewiesen hat. Unerfreulich ist auch, dass sich doch namhafte Juristinnen dafür aussprechen, die vorliegende Initiative sei durchaus bundesrechtskonform. Da stellt sich die Frage, ob wirklich die notwendige Sorgfalt aufgebracht wurde.

Dem Solothurner Volk eine Initiative vorzulegen, an deren Verfassungsmässigkeit doch erhebliche Zweifel bestehen, widerspricht auch meinem Demokratieverständnis. Es beweist aber auch, dass wir im Kanton Solothurn über die materielle Vorprüfung von Initiativen ernsthaft diskutieren müssen. Gäbe es dies bereits heute, wäre es rechtzeitig möglich gewesen, eine verfassungskonforme Initiative einzureichen. Die Frage ist vor allem zu einem Juristenstreit geworden. Ich fühle mich ausserstande, in dieser Frage zu entscheiden, und werde mich deshalb der Stimme enthalten.

*Jürg Liechti.* Von der Sache her bin ich klarer Gegner der Initiative und solcher Quotenregelungen. Heute geht es aber nicht um die Sache, sondern um die Gültigerklärung. Gerade das letzte Votum von Anna Mannhart bestätigt mich in meiner Befürchtung, dass wir in diesem Staat langsam auf eine Juristendiktatur zudriften. Die Verfassung übergibt die Prüfung der Rechtmässigkeit einer Initiative nicht einem Gericht, sondern dem Parlament. Deshalb haben wir beim heutigen Entscheid nicht nur strenge juristische Kriterien anzuwenden, sondern politische Kriterien und den politischen gesunden Menschenverstand.

Das Volk kann doch über diese Frage entscheiden. Mir ist auch sonnenklar, wie das Volk entscheiden wird. Verschiedene Beispiele in Bern und Luzern zeigen das. Ich bitte Sie deshalb, das Volk entscheiden zu lassen.

*Jörg Kiefer.* Drei Punkte möchte ich erwähnen. Zuerst muss ich Anna Mannhart widersprechen. Ich hatte schon viele Botschaften aus dem Rathaus in der Hand. Kaum eine legte so überzeugend dar, weshalb die Regierung zu ihrem Beschlussesentwurf kam. Ich möchte allen an dieser Botschaft Beteiligten ein Kompliment machen. Was dort steht, ist nachvollziehbar. Man kann genau nachlesen, wer warum welche Auffassung vertritt. Ich habe zweitens die Abstimmung in der Stadt Bern begleitet. Auch damals gab es Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Regelung, obschon sie weniger weit ging als das, was im Kanton Solothurn verlangt wird. Die rot-grüne Mehrheit der Stadt Bern beschloss selbstverständlich, die Initiative sei gültig, sie werde dem Volk unterbreitet. Man argumentierte, die Unterlegenen könnten nach einer allfälligen Annahme durch das Volk an das Bundesgericht gelangen, das über die Sache entscheiden könne. Ich finde das keinen sehr guten Weg. Drittens. Im Zusammenhang mit 25 Jahre Frauenstimmrecht gab die Professorin Thanh-Huyen Ballmer-Cao von der Universität Zürich dem «Tagesanzeiger» ein Interview. Ich lese Ihnen eine Frage und die Antwort darauf vor. Die Frage lautete: «Wie steht es mit den Frauenquoten?» Und die Antwort: «Quoten sind vielleicht quantitativ die wirksamste Massnahme. Ich sehe dabei aber zwei Probleme. Zum einen: Wie müssen Quoten gestaltet werden in bezug auf andere Grundprinzipien wie Wahlfreiheit, Stimmgleichheit oder das Primat des Volkswillens. Heikel ist meiner Meinung nach vor allem die Quotierung von Mandaten direkt gewählter Gremien, also beispielsweise des Parlaments. Zum andern: Inwiefern wird das Geschlecht als ein zwingendes Repräsentationsprinzip im Vergleich zu Regionen und Parteien anerkannt? Diese haben sich nämlich historisch als konstitutives Element unserer Staatsbildung etabliert.» Diese Frau steht Frauenanliegen nicht feindlich gegenüber, sondern fördert sie sehr. Wir wollen heute nicht eine «offensichtlich lästige» Initiative bodigen, und keine der Initiantinnen sagte, man werde vor dem Volk auch nur den Hauch einer Chance haben. Dieses Begehren hält rechtlich einfach nicht stand. Das ist zumindest für mich der springende Punkt.

*Beat Käch.* Eigentlich wollte ich mich heute der Stimme enthalten. So hatte ich mich auch in der Fraktion verhalten. Einerseits erachte ich das Anliegen klar als verfassungswidrig, andererseits gewichte ich diese Frage – wie Jürg Liechti vorhin ausführte – auch politisch. Ich lasse mich aber nicht erpressen. Bereits im Vorfeld der heutigen Debatte hörte ich, es werde unabhängig vom Resultat der Abstimmung im Kantonsrat Stimmrechtsbeschwerden geben. Auch der Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf führt dazu, dass ich mich leider gegen die Initiative aussprechen werde.

*Kurt Fluri.* Ich möchte etwas zur Rechtslage sagen, denn darum geht es heute. Vorhin wurde es so dargestellt, als wäre die Rechtslehre nicht klar. Der Eindruck wurde erweckt, gleich viele Staatsrechtler seien je pro oder kontra Rechtmässigkeit. Am 17. Oktober 1995 fällte der Europäische Gerichtshof ein entscheidendes und wegweisendes Urteil. Es kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Förderung bestimmter Gruppen – in unserem Fall Frauen – darf nicht zur Diskriminierung anderer Gruppen – in unserem Fall Männer – führen. In der «NZZ» vom 22. November 1995 und später auch in einer juristischen Zeitschrift kommentierte Prof. Hangartner, St. Galler Professor für öffentliches Recht, diese Fragen. Er kommt zum Schluss, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs sei auch auf die Schweiz und die Solothurner Quoteninitiative anwendbar. Seit dem 22. November 1995 konnte man in der juristischen Fachliteratur keine andere Meinung als diejenige von Professor Hangartner und als die in der regierungsrätlichen Botschaft zitierten Lehrmeinungen lesen. Das Initiativkomitee fragte zwei Juristinnen an, die das Gegenteil aussagen sollen. Die eine ist Professorin Epiney, Dozentin für europäisches Völkerrecht und öffentliches Recht an der Universität Fribourg. Sie widerlegt aber die dargelegten Lehrmeinungen nicht. Ich zitiere aus dem «Oltner Tagblatt» vom 9. Februar 1996, Seite 14. Sie äussert sich zuerst zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes und fährt dann fort: «Die Hochschulfrau meinte jedoch, die Verwirklichung der Solothurner Quoteninitiative bedeute eine praktische Förderung der Frauen. Es liege auch am Rat der Europäischen Gemeinschaften, die entsprechenden Richtli-

nien zu ändern und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit festzuschreiben.» Damit ist offenbar auch sie der Meinung, nach den heutigen Richtlinien der EU sei die Quoteninitiative nicht rechtmässig. Ob und wann diese Richtlinien geändert werden, können wir nicht beeinflussen. Zweitens verweisen die Initiantinnen auf alt Bundesrichterin Margrith Bigler-Eggenberger. Diese schreibt offenbar in einer Stellungnahme vom 2. Februar 1996, die uns auszugsweise zugestellt wurde, zwei Verfassungsziele und Grundrechte ständen sich gegenüber. Der Regierungsrat hätte die beiden gegeneinander abwägen sollen. Dieses Vorgehen ist an sich richtig; es müssen sich aber auch wirklich zwei Grundrechte gegenüberstehen. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Regierungsrat weist auf Seite 13 auf die Staatsrechtslehre im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung hin. Die Bundesverfassung will eine Egalisierung der Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte durch beide Geschlechter, nicht aber eine Gleichheit im Ergebnis. Chancengleichheit, aber keine Quotengleichheit. Die Initiative verfolgt damit keinen von der Bundesverfassung geschützten Zweck. Deshalb können nicht zwei gleichwertige Grundrechte gegeneinander abgewogen werden. Dem widersprechen weder Professorin Epiney noch alt Bundesrichterin Bigler-Eggenberger. Deshalb kann den Schlussfolgerungen der Regierung zugestimmt und die Initiative für ungültig erklärt werden.

*Konrad Schwaller*, Staatsschreiber. Das Initiativbegehren ist, wie die Regierung im letzten Sommer festhielt, mit 3274 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Volksinitiative sei gegebenenfalls bis spätestens am 7. Juni 1996 der Volksabstimmung zu unterbreiten. Zeitlich liegen wir also durchaus im vorgegebenen Rahmen.

Zur Volksabstimmung soll es, folgt man dem regierungsrätlichen Antrag, allerdings gar nicht kommen. Das nicht etwa – ich möchte das ganz besonders betonen –, weil unser Stimmvolk als nicht befähigt erachtet wird, sich über das Begehren eine Meinung zu bilden und diese an der Urne kundzutun. Das Volk soll also keineswegs «bevormundet» werden, wie geschrieben wurde. Der Regierungsrat stellt diesen Antrag einzig und allein deshalb, weil das Begehren gegen höheres Recht verstösst und deshalb der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden darf. Sie selbst haben das in Paragraph 13 Absatz 3 der Verordnung über die Ausübung der Volksrechte so beschlossen. Kommt man zum Schluss, ein Begehren sei rechtswidrig, wird es dem Volk nicht unterbreitet.

Mit Frauenfeindlichkeit, Angst vor dem Volk oder einem Abwürgen von Diskussionen oder anderem unlauteeren Denken hat das nichts zu tun. Hier wird nach seriöser Abklärung einer zugegebenermassen brisanten Rechtsfrage nur befolgt, was vorgezeichnet ist. Nicht Emotionen, sondern allein rechtliche Überlegungen sollten darum hier massgebend sein. Es ist bedauerlich, wenn uns «salopper Umgang mit den Volksrechten» oder «wenig seriöse Abklärung» von Rechtsfragen vorgeworfen wird. Ich möchte Jörg Kiefer an dieser Stelle ganz herzlich danken. Wir machten es uns wirklich nicht einfach. Die Regierung befand an zwei Sitzungen über diese Frage. Wir suchten nach einer andern Möglichkeit, konnten aber keine finden. Die Rechtslage ist klar.

Einige Erklärungen zum Antrag der SP-Fraktion. Dieser und insbesondere Ziffer 2 können nur behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Initiative rechtmässig ist und wenn der Kantonsrat vorher das Begehren abgelehnt hat. Es ist wichtig, das zu wissen. Ich verweise auf Artikel 32 der Kantonsverfassung. Wir haben es hier mit einer allgemeinen Anregung zu tun. Eine solche kommt nur dann vor die Volksabstimmung, wenn der Kantonsrat das Begehren ablehnt. Stimmt das Parlament hingegen zu, geht das Geschäft nicht an das Volk, sondern zurück an die Regierung. Innert zweier Jahre muss die Regierung Botschaft und Entwurf vorlegen und das Begehren im Detail ausführen. Auf diese Rechtslage möchte ich die Autoren des SP-Antrages aufmerksam machen. Vorerst geht es aber um die Vorfrage. Es muss entschieden werden, ob die Initiative verfassungsmässig ist oder nicht. Erst wenn sie verfassungsmässig ist, können Sie über das Begehren selbst entscheiden.

Einige Überlegungen zum Begehren, wie es vorliegt. Quoten könnten wahrscheinlich ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung des Anliegens der Initiantinnen sein. Aber es kommt immer auf das Wie an. Und mit dem sofort zu verwirklichenden «51-49-Modell» – das entspricht dem heutigen Kräfteverhältnis von Frauen und Männern – der Initiative wurde gleich das starrste, radikalste und kompromissloseste Modell gewählt. Es lässt überhaupt keinen Spielraum bei der Umsetzung zu, weder in bezug auf die Quotierung – man mag darauf hinweisen, in Luzern und Bern habe man anders entschieden; dort wurde aber direkt oder indirekt nur eine Mindestquote von 40 Prozent verlangt und damit ein gewisser Spielraum offengelassen –, noch mit Blick auf die für die Realisierung zur Verfügung stehende Zeit. Die Quotierung soll, ausgenommen die Wieder- und Bestätigungswahlen der Mitglieder der Gerichtsbehörden, für die nächsten Erneuerungswahlen des Kantons- und Regierungsrates gelten, also ab März 1997. Die Bezeichnung «Initiative 2001» impliziert, sie solle ab dem Jahr 2001 gelten. Lesen Sie aber den Text; dort ist die Rede von den Kantons- und Regierungsratswahlen, die der Annahme der Initiative folgen.

Ein derart radikales Vorgehen wird dem sehr sensiblen Spannungsverhältnis zwischen dem Diskriminierungsverbot und dem Egalisierungsgebot nicht gerecht. Quoten müssen unter diesem Aspekt nämlich insbesondere verhältnismässig sein. Das sind sie aber solange nicht, als Träger oder Trägerinnen öffentlicher Mandate allein aufgrund des Geschlechts von ihrem Amt ausgeschlossen werden. Ich verweise für die Einzelheiten auf Seite 16 der Botschaft. Dagegen kommen die Äusserungen der beiden vom Komitee engagierten Damen nicht auf. Die Unverhältnismässigkeit ist eindeutig; es kann nicht so sein, wie gesagt wird.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auch einen Hinweis auf die neuste Publikation von Professor Hangartner. Er geht sogar noch weiter und sagt, Quoten seien in jedem Fall verfassungswidrig, sei das bei absoluter Parität, als Verteilung entsprechend dem Bevölkerungsanteil oder als Mindestquote. Er betont und verweist dabei auf das Kalanke-Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Die gruppenbezogene Anwendung widerspricht dem individuellen Charakter des Gleichheitsgrundsatzes. Ich verweise auch auf Artikel 74 der Bundesverfassung, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Die Initiantinnen verlangen schliesslich, die Interessenabwägung durch das Volk vornehmen zu lassen. Wir können dem Volk die Interessenabwägung nicht übergeben, weil kein Raum für eine Interessenabwägung besteht. Die Verfassungswidrigkeit ist offensichtlich. Deshalb gilt auch nicht, was Professor Hänni gesagt haben soll, nämlich im Zweifel zugunsten der Initiative zu entscheiden. Es besteht kein Zweifel, wir haben keine andere Möglichkeit.

Ich fasse zusammen. Die Initiative verstösst wegen ihrer radikalen, starren und kompromisslosen Ausgestaltung gegen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung. Sie steht zudem in Widerspruch zu Artikel 74 der Bundesverfassung. Die Initiative will mehr als die Chancengleichheit unter den Geschlechtern verwirklichen. Sie bezieht einen individualrechtlichen Anspruch auf das Verhältnis zweier sozialer Gruppen. Damit nimmt sie das Ergebnis gleich vorweg. Zweifel bestehen nicht, können nicht bestehen. Die Initiative ist deshalb für ungültig zu erklären und dem Volk nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten und dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

*Hans König*, Präsident. Eintreten ist nicht bestritten und damit stillschweigend beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Ziffer 1

Antrag SP-Fraktion

Die Volksinitiative 2001 . . . wird für gültig erklärt.

*Evelyn Gmurczyk*. Ich stellte diesen Antrag, damit die Frage positiver formuliert werden kann. Zur Bemerkung von Herrn Schwaller zu Ziffer 2: Ich habe den Antrag so formuliert, damit sein Wortlaut etwa gleich ist. Selbstverständlich kenne ich Artikel 32 auch. Man könnte aber auch weniger engstirnig tun und vorwärts machen.

Abstimmung

Für den Antrag SP-Fraktion

45 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

76 Stimmen

Ziffer 2

Antrag SP-Fraktion

Sie ist dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Ziffer 3

Antrag SP-Fraktion

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit

Kein Rückkommen

*Hans König*, Präsident. Es wurde beantragt, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs stimmen folgende Ratsmitglieder: Ackermann René, Baumgartner Edi, Baumgartner Leo, Bossart Peter, Bussmann Werner, Christ Ernst, Desgrandchamps Jean-Pierre, Egenschwiler Moritz, Eruimy Patrick, Fessler Thomas, Flückiger Robert, Fluri Kurt, Fuchs Fredy, Fürst Gerold, Gasser Yvonne, Goetschi Josef, Graber Christine, Grütter Rolf, Häner Willi, Hänggi Guido, Heim Roland, Herzog Paul, Hess Rudolf, Hofer Rolf, Huber Margrit, Iff Anton, Immeli Anton, Jäger Christian, Jäggi Eduard,

Jeker Stephan, Käch Beat, Karli Max, Keller Raoul, Kellerhals Adolf, Kiefer Jörg, Kissling Rolf, Kobi Hans-Rudolf, Kyburz Pius, Lanz Ernst, Lehmann Käthy, Leuenberger Thomas, Lindner Willi, Loepfe Hans, Meier Otto, Möri Roland, Nebel Rudolf, Nützi Ruedi, Oetterli Christoph, Plüss Gabriele, Rauber Robert, Rudolf Ursula, Rüegg Rudolf, Schenker Anton, Schibli Elisabeth, Schläfli Kurt, Schlienger Hannu, Schmidlin Elisabeth, Sélébam Rudolf, Spichiger Walter, Spielmann Hermann, Stöckli Bernhard, Straumann Markus, Strausak Barbara, Stuber Verena, Stüdeli Viktor, Umbricht Urs, von Arx Alfons, von Arx Oswald, Weibel Markus, Winistörfer Walter, Würsch Marianne, Wüthrich Hans-Ruedi, Wyss Gerhard, Wyss Paul, Zimmerli Kurt. (75 Ratsmitglieder.)

Dagegen stimmen folgende Ratsmitglieder: Aebi Doris, Amstutz Ursula, Antony Alice, Bäumler Irène, Bösch Helene, Bucher Ulrich, Bürki Ruedi, Burri Rudolf, Eichenberger Rosmarie, Flückiger Vreni, Gerber Eva, Gmurczyk Evelyn, Grossmann Ursula, Gschwind Viktoria, Hasenfratz Georg, Heim Alex, Heim Beatrice, Heutschi Ruedi, Husi Walter, Iff Käte, Ingold Hans-Ruedi, Jeger Cyrill, Jenny Hubert, König Hans, Lätt Jean-Maurice, Liechti Jürg, Meier Bruno, Rauber Doris, Reichenbach Markus, Rötheli Max, Schelbert Iris, Schmitter Magdalena, Schürch Walter, Schwaller Thomas, Schwarz Margrit, Staub Vreni, Stierli Trudi, Straumann Martin, Summ Jean-Pierre, Tardo Christina, Tekol Fatma, von Maltitz Andrea, Wanzenried Peter, Weiss Marta, Wenger Erna, Wiggl Gertraud, Wüthrich Ernst, Zanetti Roberto, Zaugg Monika. (49 Ratsmitglieder.)

Der Stimme enthalten sich folgende Ratsmitglieder: Gasche Andreas, Germann Maria, Gianola Helen, Hasler Urs, Leuenberger Hans, Mannhart Anna, Moser Trudi, Röösl Maria. (8 Ratsmitglieder.)

Abwesend sind: Bobst Beatrice, Chätelain Rosmarie, Ditzler Josef, Eggenschwiler Franz, Gfeller Marina, Kunz Peter, Meyer Romi, Probst Verena, Vögeli Walter, von Arx Toni, Walder Hans, Wolf Ilse. (12 Ratsmitglieder.)

*Hans König*, Präsident. Sie haben dem Beschlussesentwurf mit 75 gegen 49 Stimmen bei 8 Enthaltungen zugestimmt.

I 14/96

### **Interpellation Ruedi Heutschi: Stellenabbau beim Lok-Depot Olten**

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 73)

Beratung über die Dringlichkeit

*Ruedi Heutschi*, Interpellant. Viele Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen haben erfreulicherweise den Vorstoss mitunterzeichnet. Weil die Interpellation dringlich entstanden ist, konnte ich nicht alle erreichen, sondern konzentrierte mich auf die Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Raum Olten. Die Lage im Depot Olten und im ganzen Bahnhof Olten ist ernst. Es geht um die Substanz des Bahnhofs, um die personalpolitische Substanz. Der Fahrplanwechsel bringt erste einschneidende Massnahmen. Wenn wir politischen Druck machen wollen – und das müssen wir –, müssen wir jetzt reagieren. Später ist es zu spät. Deshalb bitte ich Sie, der dringlichen Beratung dieser Interpellation zuzustimmen.

*Leo Baumgartner*. Diese Interpellation betrifft ein grundsätzliches Anliegen. Olten ist ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt auf der West-Ost-Achse. Es geht nicht nur um die Lokführer, sondern um das ganze Personal, das in diesem Bereich tätig ist. Die CVP-Fraktion erachtet es als wichtig, diese Frage schnell zu behandeln. Deshalb stimmt die grosse Mehrheit der Fraktion der dringlichen Behandlung zu.

*Gabriele Plüss*. Eine Mehrheit der FdP-Fraktion ist für dringliche Beratung dieser Interpellation. Den SBB geht es nicht nur um einen Stellenabbau, sondern auch um eine Verlagerung der Stellen in andere Depots. Die jetzt geplante Massnahme dürfte nur der Anfang weiterer Verlagerungen sein. Langfristig könnte das den Eisenbahnknotenpunkt Olten gefährden. Das wäre volkswirtschaftlich nicht nur für die Stadt Olten und ihre Region, sondern für den ganzen Kanton eine negative Entwicklung. Deshalb ist es dringend nötig, dass die Regierung rechtzeitig bei den SBB gegen die geplanten Massnahmen interveniert.

*Hans König*, Präsident. Das Quorum beträgt 84 Stimmen.

Abstimmung

Für die dringliche Behandlung

Mehr als 84 Stimmen

*Hans König*, Präsident. Wir werden diesen Vorstoss morgen behandeln.

---

I 20/96

**Interpellation CVP-Fraktion: Prämienverbilligung gemäss KVG**

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 76)

Beratung über die Dringlichkeit

*Anna Mannhart*, Interpellantin. Insbesondere für die Bezüger von Ergänzungsleistungen der AHV und vor allem von IV-Leistungen besteht ein enormer Prämien Schub. Finanzielle Engpässe entstehen. Die Verordnung kam sehr spät. Diese Leute haben aber Anspruch auf die Verbilligung der vollen Prämie. 200 Franken mehr oder weniger pro Monat – bei Familien ein Mehrfaches davon – spielen eine grosse Rolle. Deshalb ist die Angelegenheit dringend.

*Hans König*, Präsident. Das Quorum beträgt 84 Stimmen.

Abstimmung

Für die dringliche Behandlung

Mehr als 84 Stimmen.

*Hans König*, Präsident. Wir werden auch diesen Vorstoss morgen behandeln.

---

M 17/95

**Motion SP-Fraktion: Besserstellung von AHV/IV-Bezügern, die aufgrund des KVG den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren**

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 74)

Beratung über die Dringlichkeit

*Beatrice Heim*, Motionärin. Anna Mannhart hat den Sachverhalt sehr gut dargestellt. Die Situation der AHV- und IV-Bezügerinnen und -bezüger ist so dringend, dass es eine dringliche Motion braucht. Dieses Thema muss behandelt werden. Wir müssen der Sozial- und Gesundheitskommission quasi den Auftrag geben, sich möglichst rasch um die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu kümmern. Die EL-Bezügerinnen und -Bezüger müssen möglichst schnell ihr Geld bekommen. Deshalb braucht es eine Übergangsregelung. Auf den Amtsstellen läuft das Telefon heiss. Die Leute haben Angst und sind verunsichert. Ich bitte Sie, der dringlichen Behandlung der Motion zuzustimmen. Um den Inhalt geht es morgen.

*Anna Mannhart*. Ich spreche gleichzeitig zu beiden Motionen, weil sie zusammenhängen. Seit Juli 1995 verlangt die CVP-Fraktion eine Verordnung über die Prämienverbilligung. Bis heute haben wir aber noch keine Antwort auf die Motion. Kurz nach der letzten Kantonsratssession wurde eine Verordnung beschlossen. Wusste man vor den Beratungen des Kantonsrates wirklich noch nicht, wie die Verordnung aussehen wird? Diese Verordnung wurde dem Veto entzogen. Wir betrachten diese provisorische Verordnung über die Prämienverbilligung als unsozial und ungerecht. Sie entspricht zudem nicht den Diskussionen der vorbereitenden Kommission. Eine Änderung der Prämienverbilligung ist dringend.

Wir fragen uns aber, ob die Motionen dringlich beraten werden müssen. Die Fraktionen wurden aufgefordert, ihre Vorschläge für das Einführungsgesetz des KVG einzubringen. Wir stehen mitten in den Verhandlungen. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion wird aber trotzdem der dringlichen Behandlung der Motionen zustimmen, damit wir morgen über dieses Thema diskutieren können. Wir haben aber gewisse Vorbehalte. Es braucht detaillierte Unterlagen in einer so komplexen Materie. Was bedeutet eine familienfreundliche Ausgestaltung? Wer erhält eine Unterstützung? Wieviel kostet das? Diejenigen, die gegen die dringliche Beratung der Motio-

nen sind, zweifeln daran, dass wir bis morgen die nötigen Unterlagen haben werden, um ernsthaft über eine so komplizierte Materie befinden zu können.

*Elisabeth Schibli*. Ich spreche ebenfalls zur Dringlichkeit beider Motionen. Es gibt einen gewissen Handlungsbedarf – meine Vorrednerin wies darauf hin. Wir müssen aber zurückhaltend sein, denn das Krankenversicherungsgesetz ist erst seit 45 Tagen in Kraft. Einzelne Pferdefüsse zeigen sich jetzt. Ich warne aber davor, einzelne Punkte herauszugreifen, zum Beispiel denjenigen der Ergänzungsleistungen. Weil die Prämienverbilligung noch nicht geregelt ist, kann es durchaus möglich sein, dass Leute mit einer Prämienverbilligung letztlich besser fahren als mit einer Ergänzungsleistung. Wir sollten diese Fragen gesamthaft betrachten. Die Umsetzung des KVG verursacht gewisse Schwierigkeiten, nicht nur bei den Kantonen, sondern auch beim Bund. Der Kanton Solothurn soll aber nicht mehr Geld beim Bund holen, weil er sonst auch mehr zahlen müsste.

*Hans König*, Präsident. Das Quorum beträgt jetzt 86 Stimmen.

Abstimmung

Für die dringliche Behandlung

68 Stimmen

*Hans König*, Präsident. Das Quorum ist nicht erreicht. Sie haben damit die dringliche Beratung abgelehnt.

---

M 18/96

**Motion SP-Fraktion: Für eine soziale und familienfreundliche Regelung der Prämienverbilligung**

(Wortlaut der am 13. Februar 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 75)

Beratung über die Dringlichkeit

*Erna Wenger*, Motionärin. Die SP-Fraktion verlangt mit ihrer Motion eine soziale und familienfreundliche Regelung der Verbilligung der Krankenkassenprämien. Warum verlangt die SP-Fraktion dringliche Beratung? Mit der Annahme des KVG ist man vom Giesskannenprinzip weggekommen. Durch die Neuregelung wollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor allem auch die Prämien der finanziell schwachen Familien senken, wobei unter Familien auch die Alleinerziehenden zu verstehen sind. In der jetzt vorgeschlagenen Regelung wurde das aber nicht berücksichtigt. Neben den allgemeinen Prämien stiegen gerade die Prämien für die Kinder massiv. Kinderreiche Familien spüren den Wegfall der Kinderrabatte. Jetzt muss jedes Kind eine Prämie zahlen. Die Schmerzgrenze ist für viele Familien überschritten. Darum müssen die Gemeinden immer häufiger einspringen und die entstehenden Löcher stopfen. Die Gemeinden müssen Bank spielen, was nicht ihre Aufgabe sein kann. Im Interesse der betroffenen Familien und der Gemeinden müssen sofort Korrekturen angebracht werden. Unsere Motion zeigt den Weg dazu auf. Es ist keine Zeit zu verlieren. Wir bitten Sie, der dringlichen Beratung zuzustimmen, damit das gemachte Versprechen für eine Entlastung der Familien und Alleinerziehenden noch rechtzeitig wirksam wird.

Abstimmung

Für die dringliche Behandlung

65 Stimmen

*Hans König*, Präsident. Das Quorum von 86 Stimmen ist nicht erreicht. Sie haben damit die dringliche Beratung abgelehnt.

Die Beratungen werden von 10.05 bis 10.35 Uhr unterbrochen.

---

*Hans König*, Präsident. Ich habe eine Mitteilung zu machen. Das Büro diskutierte über das Geschäft 203/95, Veto gegen die Waldverordnung. In der gleichen Thematik reichte auch Edi Baumgartner ein Veto ein. Dieses Veto traf per Fax im letzten Moment ein, in der Nacht des Termins. Das Büro entschied, das Veto entgegenzunehmen. Wir streichen deshalb das traktandierte Geschäft 203/95 von der Traktandenliste und werden die beiden Einsprachen in der nächsten Session gemeinsam beraten.

Wir werden aber alle Kantonsratsmitglieder schriftlich darauf aufmerksam machen, dass die Fristen eines Termins mit der normalen Post eingehalten werden müssen. In Zukunft werden solche Fax-Eingaben nicht mehr gelten, weil das zu Rechtsungleichheiten führen könnte.

---

114/95

**Totalrevision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz);  
Neu: Gesetz über die politischen Rechte**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 1995 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsanträge der Justizkommission vom 17. Januar 1996.
- c) Zustimmung des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 zu den Änderungsanträgen der Justizkommission.
- d) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 7. Februar 1996.

Eintretensfrage

*Rudolf Nebel*, Präsident der Justizkommission. Wie kontrovers die Hauptfrage ist – Nationalratsproporz oder Solothurner Listenproporz –, geht aus den zahlreichen Vorstössen hervor, die diesen Rat in den letzten zehn Jahren beschäftigten. Nachdem das Volk den Nationalratsproporz, mit und ohne Sperrklausel, wenn auch knapp, so doch abgelehnt hatte, setzte sich die Justizkommission beim Eintreten auf das vorliegende Gesetz nochmals eingehend mit dieser Frage auseinander. Sie betrachtete im November die Beratungen und den Entscheid des Kantonsrates über die Volksmotion Kägi als Richtschnur. Nachdem Sie diese Volksmotion abgelehnt hatten, folgte die Justizkommission Ihrem Entscheid. Diese Frage wurde nach dem Entscheid des Rates von keinem Mitglied der Justizkommission nochmals aufgeworfen.

Welche wesentlichen Änderungen brachte die Justizkommission am Entwurf des Regierungsrates an? 1. Die Justizkommission setzte die Anzahl Stimmberechtigte, die es braucht, um einen Wahlvorschlag einzureichen, auf die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze fest. Die Hürde soll zwar nicht zu hoch sein, hinter einem Wahlvorschlag soll aber doch eine repräsentative Anzahl Personen stehen. Die Justizkommission betrachtet das als akzeptablen Kompromiss. 2. Die Vorlage wurde mit Bestimmungen ergänzt, die bei besonderen Umständen abweichende Termine für den zweiten Wahlgang zulassen. 3. Bei Majorzwahlen – ausser bei Amts- und Friedensrichtern – sollen wie heute im ersten Wahlgang keine stillen Wahlen möglich sein. Es handelt sich um wichtige politische Ämter. Ein Gemeindepräsident soll sich alle vier Jahre dem Stimmvolk stellen, auch wenn kein Gegenkandidat vorhanden ist. 4. Die Justizkommission strich die Bestimmung, die im Entwurf des Regierungsrates als Variante vorgeschlagen wurde, dass bei Proporzwahlen beim Nachrücken Wahlen stattfinden müssen, wenn der Sitz nicht durch Nachrückende besetzt werden kann. Unsere Gründe für die Streichung: Das bisherige Verfahren hat sich bewährt. Es ist auch in andern Kantonen allgemein anerkannt. Das Wahlergebnis bei Proporzwahlen soll vier Jahre lang gültig sein und nicht durch Zwischenentscheide beeinflusst werden. Nach Möglichkeit soll vermieden werden, Proporz- und Majorzwahlen miteinander zu vermischen. 5. Bei der Restmandatsverteilung übernahm die Justizkommission den Vorschlag der Regierung. Von der heutigen Regel – kein Restmandat ohne Vollmandat – sind neu diejenigen Gremien ausgenommen, die bis acht Sitze haben. In diesen Wahlkreisen und inklusive Gemeinderäte und Kommissionen mit höchstens acht Sitzen, die nach diesem Gesetz gewählt werden, werden somit Gruppierungen und Parteien, die kein Vollmandat erringen, bei der Verteilung der Restmandate nicht mehr ausgeschlossen. Die zahlreichen übrigen Änderungsanträge der Justizkommission sind eher formeller Natur oder dienen der Klarheit.

Die Justizkommission – ich halte das zum Schluss nochmals ausdrücklich fest – hielt sich bei der Beratung des Wahlgesetzes an den Entscheid des Kantonsrates, namentlich auch bei der Ausgestaltung des Solothurner Listenproporz. Das vorgeschlagene Gesetz bringt klar mehr Demokratie und Mitwirkungsrechte für den Stimmbürger und die Stimmbürgerin. Das Kumulieren ist erlaubt, das Panaschieren wird erweitert. Jeder, der an einer Wahl teilnimmt, hat eine volle Stimmkraft, ob man nun eine Partei wählt, die einen vollen Vorschlag macht, oder eine Partei, die weniger Kandidaten vorschlägt, als Sitze zu vergeben sind. Die Grundsatzfrage lautet hier: Soll jeder Stimmberechtigte so viele Personen wählen können, wie Sitze zu vergeben sind, oder soll er nur so viele Personen wählen können, wie die von ihm ausgewählte Partei oder

Gruppierung vorschlägt? Die Justizkommission liess sich hier klar vom Demokratiedanken leiten. Es scheint ihr kein Widerspruch zum Listenproporz zu sein. Mit der Auswahl der Liste wählt der Stimmbürger oder die Stimmbürgerin die bevorzugte politische Richtung; mit den Namen, ob sie von der Partei, deren Liste gewählt wurde, oder von einer andern kommen, werden Personen gewählt. Auch mit diesem Entscheid folgte die Justizkommission den Voten und Entscheiden, die dieser Rat in den letzten Jahren bei der Behandlung von Vorstössen vertreten hatte.

Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

*Jean-Pierre Desgrandchamps.* Die Freiheitspartei ist für Eintreten auf dieses Geschäft, dann aber für sofortige Rückweisung. Wenn wir schon ein neues Gesetz machen, wollen wir es richtig machen. Schon Talleyrand stellte fest: «Wenn es nicht unbedingt nötig ist, ein neues Gesetz zu machen, dann ist es unbedingt nötig, kein neues Gesetz zu machen.» Es ist zwar nötig, ein neues Gesetz zu machen, aber nicht dasjenige, das uns vorliegt. Das ist im Prinzip das alte Gesetz mit einigen kosmetischen Retouchen und einigen Pseudo-Liberalisierungen. Im Kern ändert sich aber nichts. Insbesondere ist für die Freiheitspartei Artikel 110 über die Restmandate – das Festhalten am nicht so guten alten Solothurner Proporz – nicht akzeptabel. Das ist ein Relikt aus der Zeit der Gnädigen Herren und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Auch Artikel 117 ist für uns nicht akzeptabel. Wir haben deshalb, sollte wider Erwarten die Rückweisung abgelehnt werden, entsprechende Anträge gestellt, die wir schriftlich begründen werden.

*Cyрил Jeger.* Die Grünen bedauern ausserordentlich, dass anlässlich der Totalrevision dieses Gesetzes noch immer am veralteten Solothurner Proporz festgehalten werden soll. Die Entwicklung läuft klar in eine andere Richtung. Wenn schon immer weniger Leute wählen und abstimmen, sollte man ihnen keine Erschwernisse in den Weg legen, indem man unterschiedliche Wahlsysteme für kantonale und nationale Wahlen aufrecht erhält. Wenn sich das Wahlverhalten ändert, kann man nicht an veralteten Regeln, auch wenn man sie kosmetisch aufpoliert, und damit an der Bevorteilung der grossen Parteien festhalten. Wir stellen deshalb den Antrag auf Nichteintreten. Sollte diesem Antrag nicht zugestimmt werden, unterstützen wir den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion mit der Auflage, dem Volk eine Variantenabstimmung zu unterbreiten, ob es den einheitlichen Nationalratsproporz für die kantonalen und nationalen Wahlen will – das wäre sinnvoll –, oder ob es am Solothurner Proporz festhalten will.

*Gerold Fürst.* Mit dem vorliegenden Entwurf der Regierung mit den Abänderungsanträgen der Justizkommission haben wir eine revidierte Gesetzesvorlage, die den Vorstössen und Wünschen, die in den vergangenen Jahren vorgebracht wurden, Rechnung trägt. Der Nationalratsproporz ist nicht darin enthalten, weil er vom Volk abgelehnt wurde. Auch der Kantonsrat lehnte im letzten Jahr eine entsprechende Volksmotion ab. Die Vorlage lehnte sich damit an die Willenskundgebungen der vergangenen Jahre an. Die CVP-Fraktion ist mit den meisten grundlegenden Änderungen einverstanden. Sie wird auf den Gesetzesentwurf eintreten. Paragraph 74 regelt das Streichen von Kandidatennamen bis auf einen einzigen Namen und das Panaschieren. Wir werden hier morgen einen Antrag unterbreiten. Mit der Beibehaltung des Listenproporz behält das Gesetz nach wie vor seinen typisch solothurnischen Charakter, die solothurnische Eigenart.

*Monika Zaugg.* Die FdP-Fraktion tritt auf die Totalrevision ein. Diese Revision ist überfällig. Vor lauter Seilziehen über den Nationalratsproporz und den Solothurner Proporz sollten wir nicht vergessen, dass wir seit längerer Zeit, sicher seit der neuen Verfassung, unsere Volksrechte aufgrund eines Sammelsuriums von Verordnungen, Teilrevisionen und Anpassungen an das Bundesrecht ausüben. Zudem muss eine ganze Reihe von Motionen und Postulaten erledigt werden. Es ist Zeit, in diesem Durcheinander aufzuräumen. Das ist das erste Ziel.

Zum zweiten Ziel. Die Wählerinnen und Wähler sollen noch bessere Möglichkeiten erhalten, ganz gezielt wählen zu können. Zudem sollten die Schikanen ausgeräumt werden, mit denen Stimmen ungültig werden. Dieses Ziel wird mit der Revision auch erreicht.

Zum dritten Ziel. Der administrative und technische Hintergrund der Wahlen und Abstimmungen muss den heutigen Zeiten angepasst werden. Auch das gelingt mit dieser Revision.

Um ein viertes Ziel, nämlich den Nationalratsproporz, zu erreichen – auch dieses Ziel hätte in der FdP seine Anhänger –, fehlt uns aber ein Auftrag von irgendwelcher Seite. Nicht einmal der Kantonsrat selbst gab sich diesen Auftrag. Deshalb wird der Rückweisungsantrag der SP-Fraktion bei der FdP kaum eine Chance haben.

*Georg Hasenfratz.* Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf das revidierte Wahlgesetz, obwohl diese Vorlage noch nicht befriedigt. Sie hat im Detail noch einige gewichtige Mängel. Ein zentraler Punkt ist für uns nach wie vor die Frage Listenstimmenproporz oder Nationalratsproporz. Die Regelung der Proporzart ist gemäss Zusammenfassung auf Seite 3 der Botschaft nur einer von 13 Punkten, die im neuen Gesetz geregelt werden. Dieser Punkt ist aber entscheidend. Man mag einwenden, darüber habe man abgestimmt, das Volk wolle den Solothurner Proporz beibehalten. Wir sind anderer Ansicht. Das Abstimmungsprozedere im De-

zember 1994 mit dem Gegenvorschlag war unklar. Gesamthaft gerechnet wollte eine Mehrheit – wie hier im Rat – den reinen oder einen modifizierten Nationalratsproporz. Ein letztlich kleiner Prozentsatz von doppelten Neinsagern brachte aber die ganze Abstimmung zu Fall. Bei uns war es vor der Abstimmung im Dezember 1994 unbestritten, den Nationalratsproporz einzuführen. Die Frage war bloss, mit oder ohne Hürde. Wir gaben uns damals, Kollegin Zaugg, durchaus einen Auftrag, und zwar Richtung Nationalratsproporz. Bei der Abstimmung im Dezember 1994 konnten wir kein anderes Abstimmungsverfahren wählen, weil eine Initiative zur Diskussion stand. Hätten wir die 5-Prozent-Hürde und den reinen Nationalratsproporz einander gegenüberstellen und die obsiegende Variante dem Volk als Alternative zum Solothurner Proporz unterbreiten können, wäre das Resultat anders gewesen. Davon bin ich überzeugt. Wir möchten deshalb dem Volk eine klare Fragestellung zum Proporz im Rahmen der Abstimmung über das revidierte Wahlgesetz vorlegen. Deshalb beantragen wir Eintreten und Rückweisung.

Ich begründe kurz den Rückweisungsantrag. Er wurde Ihnen schriftlich zugestellt. So können Sie heute in den Fraktionen darüber diskutieren, morgen können wir entscheiden. Die Proporzart betrifft innerhalb des Gesetzes, über das wir jetzt diskutieren, nur wenige Paragraphen, und zwar in den Bereichen Ausfüllen des Wahlzettels, Gültigkeit des Wahlzettels und Auswertung des Resultats, das heisst Verteilung der Mandate. Die Justizkommission soll zu diesen Bestimmungen eine Nationalratsproporzvariante formulieren gemäss der Regelung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. So kann dem Volk für diesen Bereich eine Variantenabstimmung vorgelegt werden. Das betrifft nicht die Listenverbindungen. Wir haben das Votum Stüdeli zur Volksmotion Kägi aufgenommen. Damals wurde gesagt, der Nationalratsproporz sei nicht ideal, wenn man an die Listenverbindungen denke. Was wir fordern, ist bereits eine abgespeckte Nationalratsproporzvariante. Wir können – wie das der Entwurf des Regierungsrates vorsieht – noch so viele Kumulier- und Panaschiermöglichkeiten und leere Linien einführen, es bleibt ein Listenproporz. Am System wird damit nichts geändert. Man wählt eine Partei, man kann nicht einen leeren Zettel nur mit Namen abgeben. Dieser vermeintlich grosszügige neue Solothurner Proporz, der hier vorgeschlagen wird, ist sogar schlechter als die jetzige Lösung. Das heutige System wird bloss verschlimmbessert. Eine wahre Panaschierorgie wird ausgelöst. Man wird noch mehr als jetzt den andern Parteien in ihre Kandidatenlisten hineinfunkeln können, ohne die eigene Stimmkraft zu schmälern. Dieses System finden wir schlecht. Wir möchten ihm zumindest eine Variante gegenüberstellen. Die Abstimmung über das revidierte Wahlgesetz bietet eine gute und einfache Möglichkeit, für die Bereiche Ausfüllen des Wahlzettels, Gültigkeit des Wahlzettels und Verteilung der Mandate zwei Varianten – Solothurner Proporz und Nationalratsproporz – vorzulegen. Mit der Rückweisung kann die Justizkommission die Vorlage in diesem Sinn ergänzen und in der nächsten Session wieder bringen. Damit ist eine Einführung im Jahr 1997 immer noch möglich. Ich bitte Sie, diese Argumente zu bedenken und morgen der Rückweisung zuzustimmen.

*Konrad Schwaller*, Staatsschreiber. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz über die politischen Rechte, wie das neue Wahlgesetz genannt werden soll. Die Vorgeschichte ist bekannt. Verschiedene überwiesene Motionen, Postulate und Volksmotionen verpflichten uns zu dieser Vorlage. Im Juli 1992 führten wir eine Vernehmlassung über den Entwurf durch. Am 7. Juli 1993 wurde Kenntnis genommen vom Vernehmlassungsergebnis. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Proporzfrage vor der weiteren Bearbeitung zu klären, weil dem Entwurf eigentlich nur in der Frage des Proporztes grundlegende Opposition erwachsen war. Deshalb wurden Ihnen die Stellungnahme der Regierung zur Motion von Dr. Max Flückiger – Nationalratsproporz mit einzelnen «Kantonalismen» – und die Botschaft zur Volksinitiative zur Einführung des Nationalratsproporztes vorgängig unterbreitet. Sie kennen das Resultat. Ebenfalls bekannt ist das Ergebnis der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994. Das Schicksal der Volksmotion, die am 13. Dezember 1995 hier beraten wurde, kennen Sie auch. Damit zeigten alle Wegweiser klar in eine Richtung. Einzelne hier im Rat wollen es aber nicht so sehen. Ich möchte an all diese folgenden Aufruf richten. Interpretieren Sie nicht Ihre Wünsche in das Resultat der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994. Halten Sie sich an die Fakten. Und die lauten ganz einfach: Beide Varianten, Nationalratsproporz mit und ohne Prozentklausel, wurden angelehnt. Das Resultat der Stichfrage konnte so überhaupt keine Bedeutung erlangen. Ich möchte auch daran erinnern, dass es langsam aber sicher an «Zwängerei» grenzt, wie mit der Frage Nationalratsproporz oder anderer Verteilungsmodus umgegangen wird. Dass die Frage in den letzten zehn Jahren im Kantonsrat fast zehnmal zur Diskussion stand, mag noch angehen. Dass aber die Stimmberechtigten nach knapp einem Jahr nochmals über die Grundsatzfrage Nationalratsproporz oder Solothurner Proporz entscheiden sollen, geht zu weit. Ich appelliere deshalb an Sie: Ihnen obliegt morgen der Grundsatzentscheid. Das ist Ihre Führungsrolle. Verstecken Sie sich nicht hinter einem angeblich unklaren Volkswillen. Beide Varianten, Nationalratsproporz und Spielart mit der Prozentklausel, wurden verworfen. Sie haben zudem in diesem Saal vor zwei Monaten zum X-ten Mal den Nationalratsproporz klar abgelehnt. Sie haben die Regierung in verschiedenen überwiesenen Vorstössen verpflichtet, einen Entwurf auszuarbeiten, wie er Ihnen heute vorliegt. Monika Zaugg sagte es vorhin: Ein Auftrag, vom Solothurner Proporz wegzukommen, fehlt ganz einfach.

Schliesslich möchte ich Sie an das seit Jahren erklärte und von Ihnen und Ihren Gremien mindestens stillschweigend anerkannte Ziel erinnern: Die Kantonratswahlen 1997 sollen nach dem neuen Gesetz über die politischen Rechte durchgeführt werden. Wenn der Entscheid nicht in dieser Session gefällt wird, sehe ich langsam schwarz, dass wir im März 1997 mit einem neuen Gesetz antreten können. Ich appelliere an Sie:

Entscheiden Sie in dieser Session. Beauftragen Sie uns nicht, Dinge abzuklären und Varianten auszuarbeiten, die längstens klar sind.

Zu den Neuerungen des Entwurfs muss ich nicht viel sagen. Ich erinnere nur an Artikel 144 der Kantonsverfassung, wonach der gesamte Bereich der Volksrechte in einem einzigen Erlass geregelt werden soll. Im übrigen verweise ich auf die Zusammenfassung auf den Seiten 3 und 4 der Botschaft.

Ihre Zustimmung ermöglicht der Regierung, das neue Gesetz noch diesen Sommer in die Volksabstimmung zu bringen. So sollte es möglich sein, die Kantonsratswahlen vom März 1997 mit dem neuen Gesetz durchzuführen. Ich beantrage Ihnen deshalb, auf die Vorlage einzutreten. Ich beantrage ebenfalls, den von zwei Seiten gestellten Rückweisungsantrag abzulehnen und dem Entwurf zuzustimmen. Nur so erhalten wir ein modernes, auf unsere Verhältnisse zugeschnittenes Gesetz.

*Hans König*, Präsident. Wir stimmen morgen über das Eintreten und die Rückweisungsanträge ab.

196/93

### **Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Wirtschaftsgesetz)**

Detailberatung (Fortsetzung, siehe «Verhandlungen» 1994, Seite 336)

Es liegen neu vor:

a) Anträge der Justizkommission vom 11. September 1995, in der Form eines Beschlussesentwurfes, welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 31<sup>ter</sup> Absatz 1 und Artikel 32<sup>quater</sup> Absätze 1 bis 4 und 6 der Bundesverfassung, Artikel 41a, 42 und 57 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 und Artikel 17, 21, 71 und 128 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Juli 1993 (RRB Nr. 2477), beschliesst:

Zweck	§ 1	Dieses Gesetz regelt zum Schutz der Jugend, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie in Vollziehung des Bundesrechts die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken.
I. GASTGEWERBE		
A. Geltungsbereich		
Grundsatz	§ 2	Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für: a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt; b) die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen; c) Zeltplätze und ähnliche Anlagen.
Ausnahmen	§ 3	Von den Bestimmungen über das Gastgewerbe sind ausgenommen: a) Anstalten, Heime und Verpflegungsstätten für Kranke, Betagte, Schüler, Schülerinnen, Lehrlinge, Lehrtöchter und Kinder, sofern diese Betriebe nicht öffentlich zugänglich sind; b) Verpflegungsstätten für mittel- und obdachlose Personen, sofern nicht der Erwerbzweck im Vordergrund steht (Gassenküchen usw.); c) die gewerbsmässige Beherbergung ohne Bewirtung während mehr als einem Monat Dauer.
B. Patente und Bewilligungen		
Patente	§ 4	<sup>1</sup> Wer einen Betrieb nach § 2 führen will, bedarf eines Patentbesitzes. <sup>2</sup> Das Patent wird einer natürlichen Person für bestimmte Räumlichkeiten und/oder Flächen erteilt.
Bewilligungen	§ 5	<sup>1</sup> Wer vorübergehend Gäste im Sinne von § 2 Buchstabe a) bewirten will (Anlass, Gelegenheitswirtschaft), bedarf einer Bewilligung. <sup>2</sup> Die Bewilligung wird einer natürlichen Person für bestimmte Räumlichkeiten und/oder Flächen erteilt.

Bewirtung, Alkoholausschank	§ 6	Wer Gäste bewirtet, ist mit Ausstellung eines Patentes oder einer Bewilligung berechtigt, den Betrieb innerhalb der gesetzlichen Öffnungs- und Schliessungszeiten nach § 22 Absatz 1, erster Satz, offen zu halten und Alkohol auszuschenken.
Nachtlokale	§ 7	<sup>1</sup> Der Betrieb eines Nachtlokales bedarf einer Bewilligung. <sup>2</sup> Die Bewilligung wird auf Gesuch hin an Personen mit Patent erteilt, die Gäste bewirten. <sup>3</sup> Für Nachtlokale gelten die besonderen Schliessungszeiten nach § 22 Absatz 1, zweiter Satz.
<b>C. Voraussetzungen der Patent- und Bewilligungserteilung</b>		
Persönliche Voraussetzungen	§ 8	<sup>1</sup> Wer sich um ein Patent oder eine Bewilligung bewirbt: a) muss handlungsfähig sein; b) darf keine schwerwiegenden, sachlich ins Gewicht fallenden Vorstrafen aufweisen; c) darf nicht Schuldner oder Schuldnerin aus Verlustscheinen sein, die in den letzten 5 Jahren ausgestellt wurden und sich aus der Führung eines Betriebes nach diesem Gesetz ergeben haben.
Persönliche Betriebsführung	§ 9	<sup>1</sup> Personen, denen ein Patent oder eine Bewilligung erteilt ist, müssen ihre Betriebe persönlich und in voller Eigenverantwortung führen. <sup>2</sup> Patent- und Bewilligungsabtretungen sind verboten.
<b>D. Wirtschaftspolizei</b>		
<b>1. Allgemeines</b>		
Aufsicht und Vollzugsorgane	§ 10	<sup>1</sup> Die Wirtschaftspolizei steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. <sup>2</sup> Die Polizeiorgane sind befugt, die Gastgewerbebetriebe jederzeit zu kontrollieren.
Verantwortlichkeit, Hinweispflicht	§ 11	<sup>1</sup> Personen, denen ein Patent oder eine Bewilligung erteilt ist, sind für die Einhaltung der wirtschaftspolizeilichen Vorschriften persönlich verantwortlich. <sup>2</sup> Sie haben Dritte, die in ihren Räumen Veranstaltungen durchführen, auf allfällig notwendige Bewilligungen aufmerksam zu machen.
Zutrittsrecht und Bedienungszwang	§ 12	<sup>1</sup> In Betrieben mit Gelegenheit zur Bewirtung gilt zumindest ein Raum als allen Personen zugänglich, wenn die Öffentlichkeit nach den Umständen nicht ausgeschlossen ist. In diesem Raum dürfen sich Gäste zum Zwecke der Konsumation ohne besondere Erlaubnis aufhalten. In den übrigen Räumen liegt die Bewirtung der Gäste im Belieben der verantwortlichen Person. <sup>2</sup> Gäste, die sich nicht an die Hausordnung halten, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, übermässig Alkohol konsumieren, verbotene Spiele betreiben oder auf Verlangen nicht vorbezahlen, dürfen weggewiesen werden.
Beherbergungspflicht, Meldepflicht für Übernachtungen	§ 13	<sup>1</sup> Wer Zimmer öffentlich anbietet, muss Gäste beherbergen, wenn Zimmer frei sind und auf Verlangen im Voraus bezahlt wird. <sup>2</sup> Gäste, die sich nicht an die Hausordnung halten, durch ihr Benehmen Anstoss erregen oder auf Verlangen nicht vorbezahlen, dürfen weggewiesen werden. <sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Meldepflicht für Übernachtungen einführen. Er bestimmt die Einzelheiten.
Schlichtung von Streit	§ 14	Die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen sind verpflichtet, im Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie versuchen, Streitigkeiten zu schlichten.
Verbot der Getränkeabgabe	§ 15	Mit alkoholhaltigen Getränken dürfen nicht bewirtet werden: a) Betrunkene; b) Personen, denen ein Alkohol- oder Wirtshausverbot auferlegt ist; c) Jugendliche unter 16 Jahren. Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung von Personen mit elterlicher Gewalt oder deren Stellvertretung, wenn diese die Abgabe von nicht gebrannten Wassern erlauben. Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt
Alkoholfreie Getränke	§ 16	Wer Gäste bewirtet, ist verpflichtet, mindestens drei verschiedenartige alkoholfreie Getränke anzubieten, die nicht teurer als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Getränkes sind.

- Verbot der Animation, § 17 <sup>1</sup>Den Inhabern und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen und den  
gesetzwidrige Hand- andern im Betrieb tätigen Personen ist untersagt, die Gäste zur Konsumation  
lungen anzuhalten. Vorbehalten bleibt die Konsumationspflicht nach § 12 Absatz 1.  
<sup>2</sup>Die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen dürfen in  
ihren Betrieben keine gesetzwidrigen Handlungen dulden.
- Nachtlokale § 18 <sup>1</sup>Für Darbietungen in Nachtlokalen ist eine Zusatzbewilligung erforderlich.  
<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde legt die zum Schutze der auftretenden Personen  
nötigen Auflagen fest.
- Jugendschutz § 19 <sup>1</sup>Jugendlichen unter 16 Jahren ist untersagt:  
a) der Aufenthalt in Nachtlokalen;  
b) die Benützung von Spielapparaten im Sinne der Spielsalonverordnung.  
<sup>2</sup>Das Verbot gilt nicht für Jugendliche, die von einer Person mit elterlicher  
Gewalt oder ihrer Stellvertretung begleitet sind, oder deren schriftliche Zustimmung  
vorweisen können. Vorbehalten bleibt das Recht der Inhaber und  
Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen, das Zutrittsalter höher fest-  
zusetzen.
- Nachtlärmverbot § 20 <sup>1</sup>Nachtlärm aus Gastgewerbebetrieben ist verboten.  
<sup>2</sup>Das Verbot beginnt um 22 Uhr, während der Sommerzeit um 23 Uhr, und  
endigt um 5 Uhr.
- Kur- und Beherbungs- § 21 Die Einwohnergemeinden können Kur- und Beherbergungstaxen erheben.  
taxen

## 2. Öffnungs- und Schliessungszeiten der Betriebe mit Bewirtung

- Öffnungs- und Schlies- § 22 <sup>1</sup>Die Betriebe dürfen frühestens um 5 Uhr geöffnet und müssen spätestens  
sungszeiten um 00.30 Uhr geschlossen werden. Nachtlokale sind spätestens um 4 Uhr  
zu schliessen.  
<sup>2</sup>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen gestatten.  
<sup>3</sup>Eine Pflicht zum Offenhalten besteht nicht.  
<sup>4</sup>Für Betriebe in Lokalitäten, die unter die Ladenschlussgesetzgebung fal-  
len, gelten die dortigen Öffnungs- und Schliessungszeiten. Sofern keine  
Ladenöffnungs- und Schliessungszeiten vorgesehen sind, gilt Absatz 1 er-  
ster Satz.  
<sup>5</sup>Die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen haben ein  
Viertelstunde vorher die Schliessungszeit anzukündigen oder durch eine  
im Betrieb tätige Person ankündigen zu lassen. Die Gäste müssen die Be-  
triebe zur Schliessungszeit verlassen haben.
- Verkauf über die Gasse § 23 Speisen und Getränke sowie Waren, die üblicherweise in Gastgewerbebe-  
trieben abgegeben werden, dürfen während der Öffnungszeiten auch an  
Personen verkauft werden, die nicht Gäste sind.
- Gesetzliche Freinächte § 24 <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden können die Schliessungszeiten nach § 22 Ab-  
satz 1 an höchstens zwei Tagen pro Woche hinausschieben oder aufhe-  
ben.  
<sup>2</sup>Zusätzlich können sie die Schliessungszeiten nach § 22 Absatz 1 hinaus-  
schieben oder aufheben an Silvester und Neujahr, Fasnachtstagen, Kilbita-  
gen, 1. Mai und 1. August, Sonntagen mit eidgenössischen oder kantona-  
len Wahlen und Abstimmungen, Markttagen und weiteren örtlichen traditio-  
nellen Anlässen.  
<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinden bringen dem Departement ihre Freinachtregelung  
zur Kenntnis.
- Geltungsbereich der § 25 Die gesetzlichen Freinächte gelten nicht für Bewilligungen im Sinne von  
gesetzlichen Freinächte § 5.  
Freinachtbewilligungen § 26 Auf Gesuch hin können im Einzelfall Ausnahmen von den Schliessungszei-  
ten nach § 22 Absatz 1 bewilligt werden.

## F. Erlöschen und Entzug der Patente und Bewilligungen

- Erlöschen § 27 Patente und Bewilligungen erlöschen von Gesetzes wegen mit dem aus-  
drücklichen Verzicht oder mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin.

- Entzug § 28 Patente und Bewilligungen werden entzogen:
- a) wenn die gastgewerbliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird;
  - b) wenn die Voraussetzungen zur Patent- und/oder Bewilligungserteilung nicht mehr bestehen;
  - c) wenn die verantwortliche Person ihren Pflichten nicht nachkommt;
  - d) bei schwerwiegenden Verstössen gegen das Wirtschaftsgesetz und die Lebensmittelgesetzgebung;
  - e) bei schwerwiegender Missachtung des Arbeitsrechts, des Fremdenpolizeirechts oder des Landesgesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes;
  - f) wenn die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit diese Massnahme verlangt;
  - g) wenn die nach diesem Gesetz geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

## II. HANDEL MIT ALKOHOLHALTIGEN GETRÄNKEN

- Grundsatz § 29 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für :
- a) den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Verkauf und Versand) im Sinne von Artikel 41a Alkoholgesetz und Artikel 390 ff. Lebensmittelverordnung
  - b) den Handel (Verkauf und Versand) mit Sauser und Wein (Artikel 332 ff. Lebensmittelverordnung), Obstwein und anderen Fruchtweinen, im Gärstadium pasteurisierten Kernobstsäften (Artikel 369 ff. Lebensmittelverordnung) und Bier (Artikel 377 ff. Lebensmittelverordnung).
- Patentpflicht, Ausnahmen § 30 <sup>1</sup>Für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken bedarf es eines Patentes.  
<sup>2</sup>Von der Patentpflicht sind ausgenommen:
- a) der Verkauf von gebrannten Wassern durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den eidgenössischen Vorschriften;
  - b) der Verkauf von Wein, Obstwein und Gärmost aus eigenem Gewächs;
  - c) Apotheken und Drogerien für den Verkauf und Versand von alkoholhaltigen Getränken, die in der Schweizerischen Pharmakopöe zu medizinischen Zwecken aufgeführt sind.
- Patent § 31 <sup>1</sup>Das Patent wird einer natürlichen Person für bestimmte Räumlichkeiten ausgestellt.  
<sup>2</sup>Inhaber und Inhaberinnen von Gastgewerbepatenten oder -bewilligungen sind zum Handel mit alkoholhaltigen Getränken im Sinne dieser Vorschriften berechtigt.
- Persönliche Voraussetzungen § 32 Wer sich um ein Patent bewirbt:
- a) muss handlungsfähig sein;
  - b) darf keine schwerwiegenden, sachlich ins Gewicht fallenden Vorstrafen aufweisen.
  - c) darf nicht Schuldner oder Schuldnerin aus Verlustscheinen sein, die in den letzten 5 Jahren ausgestellt wurden und sich aus der Führung eines Betriebes nach diesem Gesetz ergeben haben.
- Verkaufsbeschränkung, Jugendschutz § 33 <sup>1</sup>Alkoholhaltige Getränke dürfen nur von festen Verkaufslokalen aus verkauft werden.  
<sup>2</sup>Verboten ist die Abgabe von
- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
  - b) gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren,
- <sup>3</sup>Ausdrücklich vorbehalten bleibt Artikel 41a Absatz 3 Alkoholgesetz.
- Versandhandel § 34 Natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons kann im Gegenrecht eine Bewilligung erteilt werden, wenn sie an ihrem Sitz oder Wohnsitz zum Alkoholhandel berechtigt sind.
- Erlöschen und Entzug der Patente und Bewilligungen § 35 Für das Erlöschen und den Entzug von Patenten und Bewilligungen gelten die Paragraphen 27 und 28 sinngemäss.

## III. GEBÜHREN

- Grundsatz § 36 <sup>1</sup>Eine jährliche Gebühr ist zu bezahlen für
- a) patentpflichtige Gastgewerbebetriebe;
  - b) Verkaufsstellen von alkoholhaltigen Getränken;
  - c) Versandhandel von alkoholhaltigen Getränken in den Kanton.
- <sup>2</sup>Die Betreiber von Nachtlokalen (§ 7) haben zusätzlich eine jährliche Gebühr von 5'000 Franken zu bezahlen.

- Bemessung § 37 <sup>1</sup>Die Gebühr nach § 36 Absatz 1 Buchstabe a) richtet sich nach den erzielten Umsätzen; sie beträgt mindestens 250 Franken und höchstens 2'500 Franken pro Jahr.  
<sup>2</sup>Die Gebühren nach § 36 Absatz 1 Buchstaben b) und c) richten sich nach den erzielten Umsätzen; sie betragen mindestens 150 Franken und höchstens 1'500 Franken pro Jahr.  
<sup>3</sup>Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten und setzt die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Gesetz fest.  
<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann die Minimal- und Maximalgebühren und die Gebühr für Nachtlokale nach §§ 36 und 37 der Teuerung anpassen (Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BIGA), wenn sie sich um mindestens 10 Indexpunkte seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung erhöht hat.
- Spezialfinanzierung § 38 <sup>1</sup>Der Kantonsrat kann aus dem Ertrag der Gebühren nach § 36 Absatz 1 Buchstabe a) zur Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe und zur Förderung des Tourismus jährlich einen Betrag von maximal 300'000 Franken bereit stellen.  
<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## IV. ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSPFLEGE

- Vollzug und Zuständigkeit § 39 <sup>1</sup>Der Kanton vollzieht das Gesetz.  
<sup>2</sup>Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden.
- Auskunftspflicht § 40 Der Regierungsrat bezeichnet diejenigen Organe, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die verpflichtet sind, alle zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Rechtsmittel § 41 <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der zuständigen Behörden kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Departementes über Gebühren kann innert 10 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Beschwerde erhoben werden.  
<sup>3</sup>Gegen alle andern Verfügungen des Departementes kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## V. STRAFBESTIMMUNGEN

- Allgemeine Strafnorm § 42 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollzugsverordnung werden mit Busse von 20 – 5'000 Franken bestraft.
- Patentanmassung § 43 Wer ohne Patent eine Handlung vornimmt, für die ein Patent erforderlich ist, wird mit Busse von 50 – 5'000 Franken bestraft.
- Bewilligungsanmassung § 44 Wer ohne Bewilligung eine Handlung vornimmt, für die eine Bewilligung erforderlich ist, wird mit Busse von 50 – 5'000 Franken bestraft.
- Übersitzen § 45 <sup>1</sup>Wer sich nach der Schliessungszeit in einem Gastgewerbebetrieb aufhält, hat an Ort und Stelle eine Ordnungsbusse von 10 Franken zu bezahlen.  
<sup>2</sup>Wer sich nach Ablauf einer Viertelstunde nach der Kontrolle immer noch im Gastgewerbebetrieb aufhält, wird nach § 42 verzeigt.  
<sup>3</sup>Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf die Inhaber und Inhaberinnen von Patenten oder Bewilligungen, ihre Familienangehörigen und die im Betrieb tätigen Personen.
- Wirten nach der Schliessungszeit § 46 <sup>1</sup>Wer als verantwortliche Person nach der Schliessungszeit Gäste bedient oder bedienen lässt, wird mit Busse von 50 – 200 Franken bestraft.  
<sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 5'000 Franken erhöht werden.
- Missachtung der Handelsvorschriften für geranntes Wasser (Artikel 57 Absatz 3 Alkoholgesetz<sup>9</sup>) § 47 Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 41 und 41a Absätze 1 und 2 Alkoholgesetz werden mit Busse von 20 – 5'000 Franken bestraft.

## VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Vollzugsverordnung § 48 Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsverordnung.
- Aufhebung bisherigen Rechts § 49 Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken ist aufgehoben.
- Bestehende Patente und Bewilligungen § 50 <sup>1</sup>Die bestehenden Patente und Zusatzpatente werden als Patente nach § 4 dieses Gesetzes weitergeführt.

		<sup>2</sup> Die Bar- und Dancingbewilligungen werden als Nachtlöcale nach § 7 dieses Gesetzes weitergeführt.
		<sup>3</sup> Die Gärprodukte- und Spirituosenpatente und die Doppelpatente werden als Patente für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken nach § 30 dieses Gesetzes weitergeführt.
		<sup>4</sup> Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.
		<sup>5</sup> Reservierte und zugesicherte Patente nach altem Recht bleiben bis zum Ablauf der reservierten oder zugesicherten Frist in Kraft.
		<sup>6</sup> Alle noch nicht rechtskräftig erledigten Verfahren werden nach dem neuen Recht beurteilt.
Zweckvermögen	§ 51	Das Kapital des Zweckvermögens nach § 101 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 6. Dezember 1964 fällt mit Ablauf des Jahres, in dem das neue Recht in Kraft tritt, an die Staatskasse.
Inkrafttreten	§ 52	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 29. Januar 1996 zum Beschlussesentwurf der Justizkommission vom 11. September 1995.

c) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Dezember 1995 zum Beschlussesentwurf der Justizkommission vom 11. September 1995.

*Hans König*, Präsident. Am 22. Juni 1994 diskutierten wir bereits über dieses Geschäft. Nach einem Wirrwarr von Anträgen wurde es an die Justizkommission zurückgewiesen. Heute unterbreitet uns die Justizkommission einen neuen Entwurf für die Fortsetzung der ersten Lesung. Eintreten ist beschlossen. Bevor wir aber die Detailberatung beginnen, sollten die Fraktionen ihre Meinung zum neuen Entwurf darlegen können.

*Rudolf Nebel*, Präsident der Justizkommission. Die Vorgeschichte ist bekannt. Nur zwei Sätze, warum es so lange dauerte, bis der neue Entwurf vorgelegt werden konnte. Nachdem Sie das Geschäft an die Justizkommission zurückgewiesen hatten, wurde die Volksmotion des Wirtevereins eingereicht. Obwohl in der Justizkommission auch Bedenken laut wurden und es staatspolitisch nicht ganz unumstritten war, wollte die Justizkommission sinnvollerweise zuerst die Behandlung der Volksmotion abwarten. Der Rat lehnte diese dann relativ knapp ab. Eine zweite Vorbemerkung. Der Kantonsrat verhielt sich in den Beratungen der Junisession 1994 etwas widersprüchlich. Er schaffte zwar die Polizeistunde ab, liess aber andere Bestimmungen stehen, die direkt damit zusammenhängen. Damit enthielt das Gesetz Widersprüche. Den verschiedenen Voten und Bestrebungen des Kantonsrates trug die Justizkommission Rechnung. Sie gestaltete das Gesetz ganz neu und verzichtete auf alle Bestimmungen, die nicht unbedingt notwendig sind oder die bereits in anderen Gesetzen geregelt sind. Ein Vorbild war das Gesetz des Kantons Zug. Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen die Zusammenfassung aller gastgewerblichen Tätigkeiten in einem einzigen Patent. Das Amtsblatt muss in den Gaststätten nicht mehr angeboten werden. Der Fähigkeitsausweis wird fallengelassen, weil dieser Punkt im Lebensmittelrecht geregelt ist. Die Vorschriften über die Räumlichkeiten wurden gestrichen, dieser Bereich ist in der Baugesetzgebung geregelt. Auch die Vorschriften über die Hygiene wurden fallengelassen, sie sind in der eidgenössischen Lebensmittelverordnung festgeschrieben. Die Pflicht zur periodischen Erneuerung der Patente wurde abgeschafft. Das Verbot zur Doppel- oder Mehrfachführung von Gastgewerbebetrieben wurde gestrichen. Die Differenzierung zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Lokalen wurde aufgehoben.

Die Justizkommission war lernfähig. Sie entschlackte das Gesetz überall dort, wo es ihrer Ansicht nach entschlackt werden konnte. Eine Hauptfrage in der Justizkommission war diejenige der Polizeistunde, neu Schliessungsstunde genannt. Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, eine Schliessungsstunde beizubehalten. Die Hauptgründe für die Justizkommission waren: Die Nachbarschaft von Gastgewerbebetrieben soll «geschützt» werden. Bei Problemen sollen die Betroffenen nicht nur auf den zivilen Klageweg verwiesen werden können. In diesem Zusammenhang wird vielfach das Wirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Stadt aufgeführt. In diesem Kanton wurde die Polizeistunde abgeschafft. Dieses Gesetz geht aber andere Wege. Es sagt, die öffentliche Ruhe und Ordnung, der Jugendschutz und die individuelle Nachtruhe seien weiterhin gewährleistet, indem das Polizei-Departement die Öffnungszeiten anordnet oder bewilligt. Man geht den umgekehrten Weg: Grundsätzlich frei, das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt legt aber die Öffnungszeiten individuell fest, unter anderem nach den Interessen der Nachbarschaft. Ich frage mich, welcher Weg besser ist. Unser Nachbarkanton Basellandschaft zeigt, wie unterschiedlich die Regelungen im Gastgewerbe begründet werden. Dort verlangte der Wirteverband mit Vehemenz eine Wirteprüfung mit Fähigkeitsausweis. Wir wollen sie abschaffen.

Es ist offensichtlich nicht einfach, in der Frage der Gastgewerbeordnung einen Konsens zu finden. Mit dem neu vorliegenden, sehr reduzierten Gesetzesentwurf zeigt die Justizkommission einen Weg auf. Sie hat überall dort dereguliert, wo es möglich ist. Sie hat aber überall dort Vorschriften beibehalten, wo es ihr im Interesse der Öffentlichkeit notwendig erschien. Das neue Gesetz ist wesentlich schlanker als der erste Entwurf. Die Justizkommission stimmte dem neuen Entwurf mit 8 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen zu. Im Namen der Justizkommission beantrage ich Eintreten auf die neue Vorlage und Zustimmung zum Gesetzesentwurf.

*Fatma Tekol.* Das geltende Wirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1964 vermag den aktuellen Bedürfnissen der Gastronomie nicht mehr gerecht zu werden. In den vergangenen 30 Jahren haben sich das Gewerbe und dessen Rahmenbedingungen in einem erheblichen Ausmass geändert. Ein neues Gesetz ist notwendig geworden. Am 7. Juli 1993 hat der Regierungsrat mit der Botschaft und einem Entwurf über die Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken die Steine ins Rollen gebracht. Es war der Beginn einer bisher unendlichen Geschichte. Die Justizkommission diskutierte wiederholt über diesen Gesetzesentwurf. Das Geschäft wurde aber vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 1994 an die Justizkommission zurückgewiesen. Es war eine recht amüsante Sitzung, und der Entscheid war sehr widersprüchlich. In der Zwischenzeit wurde eine Volksmotion des Wirteverbandes für die Abschaffung des Wirtschaftsgesetzes vom Kantonsrat abgelehnt.

Eine Grundsatzfrage, die die Gemüter erregte, blieb bis jetzt offen: Brauchen wir überhaupt ein Wirtschaftsgesetz? Nach Meinung der SP-Fraktion benötigt das Gastgewerbe ein Gesetz. Ein Wirtschaftsgesetz hat nach wie vor einen Sinn. Man kann zwar dessen Bestimmungen durchaus in irgendwelchen andern Gesetzen verstreuen, oder man kann auch sagen, viele Punkte seien in irgendwelchen andern Gesetzen schon geregelt. Trotz dieser Vorbehalte erachten wir aber eine Abschaffung des Wirtschaftsgesetzes als nicht richtig, da sonst der Konsumentenschutz – Bedienungszwang –, der Jugendschutz, das Nachtlärmverbot und der Schutz der Arbeitnehmerinnen und -nehmer nicht gewährleistet werden kann. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Der Entwurf wurde entschlackt und sehr gestrafft. Wir unterstützen folgende Änderungen: Aufhebung der Bedürfnisklausel, Einheitspatent, eine einzige Bewilligung für die vorübergehende Gästebewirtung, und Aufhebung des Fähigkeitsausweises. An der Unterscheidung zwischen Restaurants und Nachtlokalen muss aber festgehalten werden. Wir unterstützen den Antrag des Regierungsrates in Artikel 36 Absatz 2 über die Gebühren. Die Betreiber von Nachtlokalen haben zusätzlich eine jährliche Gebühr von 10'000 Franken zu bezahlen. Die Regelungen der Öffnungs- und Schliessungszeiten der Betriebe mit Bewirtung sind sehr umstritten. Die Mehrheit der SP-Fraktion stimmt den Regelungen zu, die die Justizkommission in ihrem Antrag vorschlägt. Unsere Zustimmung basiert nicht nur auf dem Argument, mit den Gebühren erhalte der Kanton zusätzliche Einnahmen. Das neue Gesetz soll zwar die Entwicklung im Gastgewerbe nicht verhindern, es soll aber der Bevölkerung und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen optimalen Schutz gewährleisten. Das Gastgewerbegesetz ist kein Instrument, mit dem wir für den Staat Geld beschaffen wollen. Die Einnahmen werden für das Gastgewerbe gebraucht, zum Beispiel für den Polizeieinsatz bei Nachtlärm oder Ruhestörung. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen, ausser in Artikel 36 Absatz 2 betreffend die Gebühren für Nachtlokale.

*Gerold Fürst.* Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Minimalvariante gegenüber dem alten Gesetz und der Vorlage des letzten Jahres dar. Der Deregulierung wurde weitgehend Rechnung getragen. Im letztjährigen Vorschlag wurden noch berufliche Qualifikationen zum Erlangen des Wirtepatentes gefordert. Neu überlässt man diesen Punkt dem Markt. Er soll die Spreu vom Weizen trennen. Die Folgen der Aufhebung der Bedürfnisklausel werden ebenfalls durch den Markt geregelt. Man kann sich angesichts dieses Minimalvorschlages wirklich fragen, ob es für die wenigen übrigen Bestimmungen überhaupt noch ein Gesetz braucht. Wichtige Regelungen sind im Lebensmittelgesetz, im Baugesetz und in Verordnungen festgehalten. Die CVP-Fraktion erachtet es aber als richtig, ein neues minimales Gesetz zu schaffen. Den zweiten Teil der Vorlage braucht es so oder so, weil diese Materie eine kantonale gesetzliche Grundlage braucht und das Bundesgesetz über den Handel mit alkoholhaltigen Getränken umgesetzt werden muss. Die Nachbarschaft von Gastgewerbebetrieben hat Anspruch auf eine ungestörte Nachtruhe. Eine Polizeistunde ist deshalb nötig. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung geht sehr weit, indem sie die Möglichkeit von zwei Verlängerungen pro Woche vorsieht. Dem Jugendschutz wird Rechnung getragen, der «Sirupartikel» ist in der Vorlage enthalten. Mit der Erhebung von Patentgebühren und Bewilligungsgebühren kann der Staat die Vollzugskosten decken. Zudem ist Geld für die Tourismusförderung vorhanden, auch die berufliche Weiterbildung kann gefördert werden. Ein grosser Teil dieses Geldes fliesst in das Gewerbe zurück.

In einer der letzten Ausgaben der «Schweizerischen Gewerbezeitung» fordert der Schweizerische Wirteverband restriktivere Gastwirtschaftsgesetze in Anbetracht der plötzlichen Öffnung, der Erleichterungen oder sogar Abschaffung der Gastgewerbegesetze in einigen Kantonen. Er warnt vor Auswüchsen. Mit diesem Gesetz kommen wir den Forderungen des Solothurnischen Wirteverbandes zwar nicht vollständig, aber doch weitgehend entgegen. Seine Forderungen stehen denjenigen des Schweizerischen Wirteverbandes diametral

entgegen. Die Vorlage ist ausgewogen. Das Gesetz trifft die goldene Mitte zwischen Wünschen und Bedürfnissen. Die CVP-Fraktion stimmt dem Entwurf zu.

*Rolf Kissling.* Das vorliegende Geschäft bestätigt einmal mehr: Es ist viel schwieriger, ein unnötiges Gesetz aufzuheben, als ein neues zu schaffen. Was nach dem Wegfallen der Bedürfnisklausel – die FdP-Fraktion macht seit Beginn der Beratungen in der Justizkommission darauf aufmerksam – in diesem Gesetz bleibt, ist überflüssig, weil die verbleibenden Bestimmungen seit der Entstehung des Wirtschaftsgesetzes in anderen Spezialgesetzen ausführlich geregelt wurden. Ich verweise einmal mehr auf die umfassende Lebensmittel- und Konsumentenschutzgesetzgebung, auf das Arbeitsgesetz mit allen Zusatzverordnungen über den Arbeitnehmerschutz, auf die umfangreiche Baugesetzgebung und auf die Feuer- und Lärmschutzverordnungen. Weil die im öffentlichen Interesse zweifellos erforderlichen Schutzvorkehrungen bereits durch unsere andern umfassenden Gesetze abgedeckt sind, ist nicht einzusehen, weshalb das Gastgewerbe als Einzelbranche weiterhin einer staatlichen Bevormundung unterstellt werden soll. Nur durch eine Eliminierung dieses Gesetzeskorsetts können wir dem Gastgewerbe einen freien Markt gewährleisten. Alle könnten mit gleich langen Spiessen kämpfen. Gerade die immer grösser werdende und in allem möglichen Formen sich entwickelnde Paragastronomie schlüpft ohnehin durch die Lücken jedes Wirtschaftsgesetzes. Geben wir doch den guten Wirtinnen und Wirten die Möglichkeit, ihren Betrieb als eigenverantwortliche Unternehmerinnen und Unternehmer zu führen, damit sie die von der Kundschaft geforderten Leistungen ungehindert und erfolgreich anbieten können. Vor ziemlich genau einem Jahr scheiterte die Volksmotion der Wirte zur Abschaffung dieses Gesetzes nur ganz knapp. Ein Blick auf die gesamtschweizerische politische Landschaft zeigt, dass ein Kanton nach dem andern dem Wirtschaftsgesetz radikal an den Kragen geht. Die Kantone Bern, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, St. Gallen und Aargau haben weitgehende Eliminierungen ihrer gastgewerblichen Gesetzesbestimmungen vorgenommen oder sind noch daran. Ein ganzseitiger Artikel in der «Weltwoche» hatte eine treffende Überschrift: «Bedürfnisklausel, Öffnungszeiten, Patente, Fähigkeitsausweise – reihenweise fallen die alten Zöpfe im Gastgewerbe». Interessanterweise hat aber bisher noch kein Kanton das Gesetz vollständig aufgehoben. Alle behalten noch kleine Resten. Zusammen hätten sie das Gesetz aber bereits abgeschafft: Nicht alle behalten die gleichen Resten. Die einen halten an der Polizeistunde fest, schaffen dafür die Fähigkeitsausweise ab. Andere behalten Fähigkeitsausweis und Patent, lassen hingegen die Öffnungszeiten fallen. Die Berner schränkten den Geltungsbereich des Wirtschaftsgesetzes auf Betriebe mit mehr als 30 Sitzplätzen ein. Treffend sagt der Baselbieter Polizeidirektor, er sehe keinen Grund mehr, im Gastgewerbe als einziger Sparte der Lebensmittelbranche die Zulassung staatlich zu reglementieren. Die Haltung der FdP-Fraktion zu diesem Gesetz ist bekannt. Der jetzige Entwurf, der einiges zur Liberalisierung beiträgt, ist zwar sympathischer als das bisherige Gesetz. Aber auch dieser Entwurf und nicht zuletzt der damit verbundene bürokratische Verwaltungsaufwand sind nicht nötig. Es gibt keine plausiblen Gründe für das Festhalten an der Patent- und Bewilligungspflicht. Auch der Zutritts- und Bedienungszwang ist ein Anachronismus. Von den Gebühren in der jetzigen Grössenordnung nicht zu sprechen; sie haben in der vorgeschlagenen Form sicher Steuercharakter. Deshalb unterstützen wir nach wie vor die Volksinitiative der Wirte für die ersatzlose Streichung des Wirtschaftsgesetzes. Wir können deshalb diesem Entwurf nicht zustimmen, stellen aber bewusst keinen Rückweisungsantrag, obschon wir einen solchen unterstützen würden, wenn er von anderer Seite gestellt würde.

*Kurt Schlächli.* Wie mein Fraktionskollege Jean-Pierre Desgrandchamps schon in der Eintretensdebatte sagte, sind leider nur in der Theorie mehr oder weniger alle für das Deregulieren. In der Praxis sieht es leider meistens anders aus. Da verstrickt man sich nach wie vor ins Reglementieren. Leider brachte man es auch in der Vorlage des neuen Wirtschaftsgesetzes nicht fertig, über den eigenen Schatten zu springen und die Einschränkungen zu unterlassen. Das würde sich in der freien Marktwirtschaft gezwungenermassen von selbst regeln. Der Gesetzesentwurf erweckt bei der Freiheitspartei den Eindruck, der Hang zum Reglementieren sei leider auch im Kanton Solothurn ganz fest verwurzelt. Wirtinnen und Wirte sind aber eigenverantwortliche Unternehmer, die keine unnötigen gesetzlichen Eingriffe brauchen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Baurecht, das Arbeitsrecht, die Gesundheitsgesetzgebung und die zivilrechtlichen Regelungen, die das regeln, was geregelt werden muss. Weil eine Aufhebung des Wirtschaftsgesetzes in unserem Kanton eher unwahrscheinlich ist, erlauben wir uns, mit Änderungsanträgen den vorliegenden Entwurf des neuen Gesetzes so liberal wie möglich zu gestalten. Die gesetzlich vorgeschriebenen Öffnungszeiten und das damit verbundene Bussenprozedere sind überholt und rückständig. Den angebehrten staatlichen Gebühren können wir unter der Bedingung zustimmen, dass sie erstens nach unseren Anträgen gekürzt und zweitens sinnvoll zweckgebunden für die Weiterbildung im Gastgewerbe und zur Förderung des Tourismus verwendet werden. Sollten unsere Anträge keine Unterstützung finden, werden wir unsere ganze Kraft für die Initiative des Wirteverbandes einsetzen und das neue Gesetz ablehnen.

*Margrit Schwarz.* Die Grüne Fraktion sprach sich verschiedentlich für minimale Regelungen im Gastgewerbe aus. Wir machen das auch heute. Die viel zitierte Krise im Hotel- und Gastgewerbe ist nicht durch Deregulierung lösbar. Eine bessere Entlohnung und Achtung der Angestellten ist sicher ein Punkt, der zur Lösung beitragen würde. Deregulierung ist zwar das neue Schlagwort. Sie ist aber nicht immer und überall sinnvoll.

Wenn zum Führen eines Betriebes keine Bewilligung eingeholt werden muss, kann der Kanton die Betriebe weniger gut kontrollieren, weil er nicht weiss, wo überall gewirtet wird. Zu diesen Kontrollen ist er aber laut Lebensmittelgesetz verpflichtet. Die Kontrolle darf aber nur während der normalen Öffnungs- und Arbeitszeit vorgenommen werden. Das heisst: Ein Wirt kann an einem Tag wirteten; am nächsten, wenn der Kanton kontrollieren will, aber sagen, er wirtete gar nicht. Die Kontrolleurin muss also unrichtiger Dinge wieder gehen. Eine Woche später wirtete der Betreffende wieder. Renommierte Betriebe werden sicher nicht so wirteten. So werden wahrscheinlich aber jene Betriebe wirteten, bei denen regelmässige Kontrollen nötig wären. Diejenigen, die heute nach Deregulierung rufen, dürfen später nicht reklamieren, wenn etwas passiert, zum Beispiel eine Lebensmittelvergiftung. Wer Vorstrafen, die sachlich ins Gewicht fallen, oder Schulden aus dem Betrieb eines Gastgewerbebetriebes hat, erhält kein Patent oder keine Bewilligung, erneut einen Betrieb zu führen. Das ist in Paragraph 8 geregelt. Eine berufliche Qualifikation scheint nicht nötig zu sein, um ein Patent oder eine Bewilligung zu erhalten. Und das in einer Zeit, in der Aus- und Weiterbildung immer wichtiger wird. Deshalb stellen wir zu Paragraph 8 einen Antrag.

*Hans König*, Präsident. Wir werden das Geschäft morgen weiterberaten.

148/95

**Aufhebung der Verordnung über das Ausverkaufswesen (Ausverkaufsverordnung);  
KRB vom 24. Januar 1979, BGS 513.441**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Oktober 1995 (vgl. Beilage).
- b) Zustimmung der Justizkommission vom 17. Januar 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (einige Enthaltungen)

157/95

**Revision der Ordnung über den Ladenschluss**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrates vom 23. Oktober 1995 (vgl. Beilage).
- b) Zustimmung der Justizkommission vom 17. Januar 1996 zum Beschlussesentwurf Variante B des Regierungsrates.
- c) Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 7. Februar 1996 zum Beschlussesentwurf Variante A und Zustimmung zum Beschlussesentwurf Variante B des Regierungsrates.

## Eintretensfrage

*Rudolf Nebel*, Präsident der Justizkommission. Um es vorwegzunehmen: Die Justizkommission entschied sich mit 8 gegen 4 Stimmen für Variante B. Folgende Gründe waren ausschlaggebend. Auf dem Gebiet des Ladenschlusses ist eine Deregulierung sinnvoll. Es ist den Marktkräften zu überlassen, wann jemand seinen Laden öffnen will. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch das Spezialrecht – Arbeitsgesetz – sichergestellt oder ist vertraglich in Gesamtarbeitsverträgen zu regeln. So ist das Offenhalten in der Nacht in der Regel nicht möglich. Gewinner der Übung ist klar der Konsument. Er kann flexibler einkaufen. Der Ladenbesitzer kann seine Öffnungszeiten gezielter auf den Konsumenten ausrichten. Die Dauer der Arbeitszeit der Angestellten wird mit der Aufhebung der Verordnung nicht verändert. Die Konkurrenzfähigkeit wird erhöht, vor allem im Grenzgebiet. Die Justizkommission diskutierte auch kurz die Frage des Offenhaltens an Sonn- und Feiertagen. Diese Frage steht aber mit der vorliegenden Revision nicht zur Diskussion. Das Ruhetagsgesetz müsste geändert werden. Im Auftrag der Justizkommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu Variante B. Sollte sich der Kantonsrat für Variante A aussprechen, würde ich später einige Abänderungsanträge vertreten, die die Justizkommission als Eventualanträge beschlossen hat.

*Yvonne Gasser*. Mit der Revision der Ladenschlussordnung will man flexiblere Ladenöffnungszeiten schaffen. Für Geschäfte bei Tankstellen und Autobahnraststätten braucht es Ausnahmeregelungen. Das bedeutet aber keine Chancengleichheit für die Ladenbesitzer. Aus diesem Grund müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die solche Ungleichheiten vermeiden. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten trägt dem Rechnung. Die Variante B sieht für Werktage eine vollständige Deregulierung vor. Es gibt von Montag bis Samstag keine gesetzlich verankerten Ladenöffnungszeiten mehr. Die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten bedeutet allerdings nicht, dass jeder seinen Laden immer offenhalten muss. Er kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens jene Öffnungszeiten wählen, die für ihn und seine Kundschaft am besten sind. Für die Angestellten gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes. Tagesarbeit darf nicht vor 4.00 Uhr am Morgen beginnen und am Abend nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Der Arbeitgeber muss die Öffnungszeiten so einrichten, dass er nicht gegen diese Bestimmungen verstösst. Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten bringt allen Beteiligten Vorteile. Selbständige Ladenbesitzer und Familienbetriebe können durch flexible Ladenöffnungszeiten konkurrenzfähig bleiben. Sie unterstehen nicht dem Arbeitsgesetz. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben keine starre Arbeitszeit mehr. Auch sie können von flexiblen Arbeitszeiten profitieren. Den Konsumentinnen und Konsumenten bieten sich grössere Einkaufsmöglichkeiten. Die CVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt Variante B.

*Fatma Tekol*. Die SP-Fraktion lehnt mit grosser Mehrheit die Revision der Ordnung über den Ladenschluss ab. Weder Variante A noch Variante B sind für uns akzeptabel. Die geltende Verordnung bietet den Konsumentinnen und Konsumenten übersichtliche und geregelte Einkaufszeiten. Grossbetriebe und Kleinbetriebe im Detailhandel haben gleich lange Spiesse und Freiraum für individuelle Ladenöffnungszeiten. Deshalb sehen wir keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der geltenden Verordnung. Ich möchte unsere Begründung wie folgt formulieren.

1. Aus wirtschaftlichen Gründen gibt es weder für eine Flexibilisierung noch für eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten einen Bedarf. Seit einigen Jahren herrscht in der Schweiz eine Rezession. Infolge dieser Rezession ist das Budget der Konsumentinnen und Konsumenten kleiner geworden. Die Leute, die arbeitslos sind, aber auch diejenigen, die noch arbeiten dürfen, überlegen, bevor sie etwas einkaufen. Eine Änderung der Ladenöffnungszeiten erhöht die Kaufkraft der Konsumentinnen und Konsumenten nicht. Ganz im Gegenteil: Sie würde höhere Kosten verursachen, weil sich beispielsweise die Kosten für das Personal oder den Strom erhöhen. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssten diese Mehrkosten tragen. Preisaufschläge wären notwendig.

Der Detailhandel steht unter dem Druck des Konkurrenzkampfes. Die Geschäftsführer, insbesondere diejenigen der grossen Konzerne, streben flexiblere Ladenöffnungszeiten oder sogar eine totale Liberalisierung an. Dabei geht es ihnen nicht um die immer wieder herbeigeredete Freiheit des Einkaufens, sondern um den reinen Konkurrenzkampf. Die Ziele des Detailhandels kann man in groben Zügen in zwei Punkten formulieren: Erstens mehr Marktanteile gewinnen und zweitens mit allen Mitteln eine Umsatzsteigerung erreichen. Nur mit einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten oder sogar einer totalen Liberalisierung können die Probleme des Detailhandels nicht gelöst werden. Längere Öffnungszeiten allein werden keinen Mehrumsatz bringen. Die Einkaufszentren werden Umsatzsteigerungen zu Lasten kleinerer Läden erzielen, weil sie beim Einkauf, beim Personal und bei den Nebenkosten andere Konditionen haben. Flexiblere Öffnungszeiten würden den kleinen Läden eher schaden als nützen. Quartierläden und Familienbetriebe werden keine Überlebenschancen haben. Das «Lädelersterben» wird sich fortsetzen. Die Befürworter der Flexibilisierung oder Liberalisierung erhoffen oder versprechen sich von dieser Änderung sogar die Schaffung von Arbeitsplätzen. Das wird aber nicht geschehen, sondern ein Wunschtraum bleiben. Der Personalabbau wird drastisch weitergehen. Man wird versuchen, mit immer weniger Angestellten gleiche oder höhere Umsätze zu erreichen.

2. Die Vorlage, die wir heute behandeln, ist auch aus sozialpolitischen Gründen nicht akzeptabel. Wir haben bereits eine flexible Verordnung, die die Bedürfnisse sowohl der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber als auch der Konsumentinnen und Konsumenten abdeckt. Das Verkaufspersonal dagegen bleibt auf der Strecke. Geltende Gesetze, sowohl das OR als auch das Arbeitsgesetz, enthalten minimale Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Kanton Solothurn existiert kein Gesamtarbeitsvertrag, ausgenommen für die Angestellten von Migros und Coop. Teilzeitangestellte und diejenigen, die auf Abruf arbeiten, haben fast gar keine sozialen Sicherheiten. Eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Verkauf führen. Die schlechten und schweren Arbeitsbedingungen im Verkauf sind bekannt: ständiges Stehen, lange Präsenzzeiten usw. Das alles für einen niedrigen Lohn und ohne soziale Sicherheit. Die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten wird dem Verkaufspersonal zusätzliche Probleme bringen. Die Kinderbetreuung wird zu einem Problem. Auch ein einigermassen geregeltes Familienleben wird auf der Strecke bleiben. Das Verkaufspersonal wird grössere Mühe haben, am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Bevor gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, die dem Verkaufspersonal – insbesondere den Teilzeitangestellten und dem Personal auf Abruf – die nötige soziale Sicherheit geben, können wir der Vorlage weder in Variante A noch in Variante B zustimmen. Variante B kommt für uns so oder so nicht in Frage.

3. Als dritten Punkt möchte ich die zusätzlichen Belastungen für die Umwelt erwähnen. Längere Ladenöffnungszeiten werden den Stromverbrauch erhöhen. Der motorisierte Individualverkehr wird die Umwelt noch mehr belasten.

Aus diesen Gründen will die SP-Fraktion mit grosser Mehrheit an den jetzigen Regelungen festhalten und stellt den Antrag, nicht auf die Vorlage einzutreten.

*Rolf Kissling.* Für die FdP-Fraktion kann – wie bei der Revision des Wirtschaftsgesetzes – nur durch eine umfassende Liberalisierung die nötige Markttransparenz geschaffen werden. Nur so kann das freie, initiative und innovative Unternehmertum im Verkaufsgewerbe optimal gefördert werden. Ein Zwang zu längeren Öffnungszeiten entsteht nicht. Die im Lauf der Zeit durch Läden in Bahnhöfen, an Autobahnraststätten und bei Tankstellen entstandene Wettbewerbsverzerrung wird so aber beseitigt. Ein freier Wettbewerb mit Chancengleichheit für alle Marktteilnehmer entsteht. Bedenken bezüglich der Verschlechterungen der Bedingungen für das Verkaufspersonal treffen nicht zu. Einerseits dient eine Ladenschlussordnung nicht dem Arbeitnehmerschutz. Dieser ist in der Arbeitsgesetzgebung umfassend geregelt. Dort sind die Arbeitszeitbeschränkungen pro Arbeitnehmer festgelegt. Andererseits kann die Liberalisierung der Öffnungszeiten gerade in dieser Berufssparte, in der sehr viele Teilzeitangestellte arbeiten, zusätzliche Flexibilität bringen. Freie Öffnungszeiten funktionieren übrigens nicht nur in andern Ländern einwandfrei. Es gibt auch eine Schweizer Stadt, nämlich Herisau, wo die Ladenschlussverordnung bereits 1993 abgeschafft wurde. Gemäss Zeitungsmeldungen über Umfragen ist man dort absolut zufrieden; es stellen sich keinerlei Probleme. Wir können deshalb der Botschaft und der Empfehlung der Regierung folgen und werden Variante B unterstützen.

*Ursula Grossmann.* Die Grüne Fraktion anerkennt, dass mit dieser Revision gleiche Bedingungen für alle Geschäfte geschaffen werden sollen. Deshalb werden wir auf die Vorlage eintreten. Variante B, die eine völlige Liberalisierung ermöglicht, lehnen wir zum vornherein ab. Auch in Variante A können wir wenig positive Auswirkungen ausmachen, weder für die Konsumentinnen und Konsumenten noch für die Arbeitskräfte und Angestellten noch für die kleinen Geschäfte. Erstens können die Konsumentinnen und Konsumenten nur soviel Geld ausgeben, wie sie haben; und das ist nicht in erster Linie abhängig von den Ladenöffnungszeiten. Im Moment haben die meisten wenig Geld. So kann eine generelle Umsatzsteigerung – das muss ein Grund für die Änderung der Verordnung sein – kaum erreicht werden; auch nicht durch flexible Ladenöffnungszeiten. Zweitens befürchten wir eine Verschlechterung der Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Personals. Unregelmässige und/oder längere Arbeitszeiten werden sich ergeben, die die Angestellten und ihre Familien beeinträchtigen. Die gesetzlichen Regelungen schützen nur ungenügend. Wir bezweifeln, dass die erweiterten Ladenöffnungszeiten neue Arbeitsplätze schaffen werden, wie in der Botschaft aufgeführt wird. Neue Arbeitsplätze bedeuten höhere fixe Kosten, in diesem Fall aber bei nicht garantiertem Umsatz. Drittens befürchten wir, dass die kleinen Geschäfte in diesem entstehenden Konkurrenzkampf unterliegen werden. Sie können es sich nicht leisten, ihr Geschäft länger zu öffnen; sie können es sich aber auch nicht leisten, es zu schliessen. Sie müssen ihr Geschäft öffnen, um mithalten zu können. Gerade die kleinen Läden im Quartier und im Dorf sollte man aber unterstützen. Sie ermöglichen ein umweltgerechtes Einkaufen, weil man ohne Auto einkaufen kann. Aus diesen Überlegungen werden wir auch Variante A ablehnen.

*Thomas Leuenberger.* Die Meinung der Freiheitspartei dürfte allen klar sein, wurde doch die vorliegende Revision der Ordnung über den Ladenschluss durch eine Motion der FPS ausgelöst. Für uns ist es deshalb ganz klar, dass man der Variante B zustimmen muss. Bisher forderte das Gewerbe mehr Flexibilität. Stimmen wir Variante B zu, ist für einmal das Gewerbe gefordert. Sie können zeigen, wie flexibel sie sind. Das Ziel ist ganz klar nicht, dass das Personal über die im Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Arbeitszeiten hinaus arbeiten muss. Es könnte aber auch eine Chance für die vielen Arbeitslosen sein oder für Personen, die über

Teilzeitarbeit wieder in das Erwerbsleben zurückkehren wollen. Ich hoffe, auch das Stimmvolk werde Variante B zustimmen.

*Doris Aebi.* Ich spreche im Namen einer Minderheit der SP-Fraktion, die für eine kontrollierte Lockerung der Ladenöffnungszeiten eintreten möchte. Die Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten haben sich gewandelt in Richtung anderer oder eben längerer Ladenöffnungszeiten. Die Ladenöffnungszeiten sind an den meisten Orten praktisch identisch mit den Arbeitszeiten in der übrigen Wirtschaft. Für Alleinstehende, Doppelarbeitende, Pendler oder Alleinerziehende ist Einkaufen so auf Dauer ein sehr mühsames Unterfangen. Betrachten wir den Erfolg der Aperto-Läden, die an den Bahnhöfen massenweise aus dem Boden wachsen und das Bedürfnis nach gelockerten Ladenöffnungszeiten offensichtlich machen. Viele Erwerbstätige sind froh, nach dem Abschluss eines anstrengenden Arbeitstages Frischprodukte kaufen zu können und nicht täglich Büchsen- oder Tiefkühlprodukte essen zu müssen. Auch wenn eine Minderheit der SP-Fraktion aus der Konsumentenoptik die Revision der Ordnung über den Ladenschluss befürwortet, legen wir Wert darauf, dass eine solche Liberalisierung nicht mit Sozialabbau realisiert werden darf. Sie darf keinesfalls auf Kosten der oft nicht organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschehen. Dass die Interessen des Arbeitnehmerschutzes innerhalb der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes liegen müssen, ist für uns selbstverständlich. Ich hoffe, meine Vorredner, die das ebenfalls betont haben, meinen das so ernst, wie sie es gesagt haben. Das Festhalten an den bisherigen Ladenöffnungszeiten ist für eine Minderheit der SP-Fraktion kein brauchbares Instrument, um die Erwerbstätigen im Verkauf vor schlechteren Arbeitszeiten zu schützen. Andere Instrumente müssen angepeilt werden, um Schutzbestimmungen festzuhalten. Auf gesetzlicher Ebene sehen wir beispielsweise den Normalarbeitsvertrag und auf gewerkschaftlicher Ebene den Gesamtarbeitsvertrag. Die SP-Fraktion – ob Mehrheit oder Minderheit – wird ihre Aufmerksamkeit in diesen Bereichen verstärken. Alle diejenigen, die vorhin betont haben, der Arbeitnehmerschutz dürfe nicht unter den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes liegen, werden sich sicher auch für solche Schutzregelungen einsetzen. Wäre die Minderheit der SP-Fraktion sicher, dass Sie die flankierenden Massnahmen ebenso deutlich wie die Deregulierungsmassnahmen unterstützen werden, könnte ein Teil von uns sogar Variante B zustimmen. Weil das aber sicher nicht der Fall sein wird, die Ordnung über den Ladenschluss aber so oder so revidiert wird, werden wir auf die Vorlage eintreten und die Interessen der Arbeitnehmerschaft im Verkauf mit der Unterstützung von Variante A vertreten.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Ich möchte der Regierung ein Lob aussprechen; es tut ihr sicher gut, wenn sie ab und zu auch Streicheleinheiten erhält. Endlich wurde mit der Umsetzung der schönen Schlagworte wie Deregulierung begonnen. Ich danke dem Regierungsrat, dass er Zustimmung zu Variante B beantragt. Schlage ich aber den Bogen zu einem andern Geschäft, habe ich doch etwas Mühe. Vielleicht kann mir der Polizeidirektor einmal unter vier Augen erklären, wie er als liberal denkender Mensch einerseits für die Abschaffung der Ladenöffnungszeiten eintreten kann, sich andererseits beim Wirtschaftsgesetz, das etwas Geld einbringen soll, so querstellt. Das ist leider ein Widerspruch, der mich zwar stört, mit dem ich aber wahrscheinlich leben muss.

*Hans König, Präsident.* Die SP-Fraktion stellt den Antrag auf Nichteintreten.

Abstimmung  
Für Eintreten

Grosse Mehrheit

*Hans König, Präsident.* In einer Grundsatzabstimmung entscheiden wir, ob der Rat Variante A oder Variante B im Detail beraten will.

Abstimmung  
Für den Beschlussesentwurf Variante A  
Für den Beschlussesentwurf Variante B

31 Stimmen  
83 Stimmen

Detailberatung

*Hans König, Präsident.* Wir beraten Variante B auf Seite 13 der Vorlage.

Titel und Ingress, §§ 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung  
Für Annahme des Beschlussesentwurfs  
Dagegen

83 Stimmen  
29 Stimmen (7 Enthaltungen)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Gesetz über den Ladenschluss.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 28. Mai 1874 und Artikel 17 und 142 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Oktober 1995 (RRB Nr. 2617), beschliesst:

- § 1. Die Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 sowie die sich darauf stützenden Gemeindereglemente werden aufgehoben.
- § 2. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

V 200/95

**Veto gegen die Änderung der Verordnung über das Personalrecht in den Spitälern (Spitalpersonalverordnung) vom 31. Oktober 1995**

Es liegen vor:

- a) Der Wortlaut des am 12. Dezember 1995 von 38 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Beatrice Heim):

Einspruch gegen die «Änderung der Verordnung über das Personalrecht in den Spitälern» (RRB vom 31. Oktober 1995). Die einzig vorgeschlagene Einfügung eines § 12<sup>bis</sup> ist zu streichen und das bisherige Recht zu belassen.

*Begründung.* Die vorgeschlagene Änderung will die Ferienregelung für Assistenzärzte und Pflegepersonal vom 4. Mai 1973 aufheben. Damit würde dem Pflegepersonal die zusätzliche fünfte Ferienwoche ab dem 40. Altersjahr gestrichen. Diese zusätzliche Ferienwoche hat keinen Zusammenhang mit der Bereso, sondern ist eine Entschädigung für Schicht- und Nachtdienst. Bis zur Einführung eines Schichtbonus ist der heutige Zustand beizubehalten.

1. Beatrice Heim, 2. Fatma Tekol, 3. Christina Tardo; Hans König, Trudi Stierli, Helene Bösch, Max Flückiger, Eva Gerber, Alice Antony, Rosmarie Eichenberger, Andrea von Maltitz, Rosmarie Châtelain, Ruedi Heutschi, Georg Hasenfratz, Doris Aebi, Iris Schelbert, Ursula Amstutz, Walter Husi, Rudolf Burri, Vreni Staub, Thomas Schwaller, Max Rötheli, Doris Rauber, Magdalena Schmitter, Markus Reichenbach, Ruedi Bürki, Roberto Zanetti, Erna Wenger, Martin Straumann, Cyrill Jeger, Ursula Grossmann, Romi Meyer, Marina Gfeller, Marta Weiss, Viktoria Gschwind, Margrit Schwarz, Jean-Pierre Summ, Oswald von Arx. (38)

- b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 12. Dezember 1996, wonach das Veto zustande gekommen ist.

- c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 23. Januar 1996 (RRB Nr. 196):

Nach § 2 der kantonsrätlichen Verordnung über die Ferien des Staatspersonals 24. Oktober 1979 (BGS 126.512.11) gilt für das diplomierte Pflegepersonal die Ferienregelungen des Bundesratsbeschlusses über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (SR 221.215.328.4). Art. 11 Absatz 1 dieses Normalarbeitsvertrages enthält folgende Regelung: «Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf wenigstens vier Wochen bezahlte Ferien im Jahr. Der Anspruch erhöht sich auf fünf Wochen, sofern die Arbeitnehmer der nächstliegenden öffentlichen Krankenanstalt fünf Wochen Ferien beanspruchen können.» In den umliegenden Kantonsspitälern Aarau, Bruderholz und Laufen wird eine fünfte Ferienwoche erst nach Vollendung des 50. Altersjahres gewährt.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 2175 vom 4. Mai 1973 (GS 86,139) werden dem diplomierten Pflegepersonal bereits ab Erreichen des 40. Altersjahres 5 Wochen Ferien eingeräumt. Diese Regelung verstösst somit gegen das geltende Recht. Sie hätte bei der Inkraftsetzung der oben erwähnten kantonsrätlichen Verordnung aufgehoben werden müssen.

Dem übrigen Staatspersonal wird erst nach Vollendung des 50. Altersjahres eine fünfte Ferienwoche eingeräumt (§ 1 lit. c Verordnung über die Ferien des Staatspersonals; BGS 126.512.11).

Bei den Arbeiten zur Vollzugsgesetzgebung zum totalrevidierten Staatspersonalgesetz war die bestehende Ungleichbehandlung des Staatspersonals mit dem Pflegepersonal bezüglich des Ferienanspruches Gegenstand von Diskussionen. Die bisherige Ausnahmeregelung des höheren Ferienanspruches für das diplomierte Pflegepersonal wurde in der Folge mit der Begründung beibehalten, dass erst mit dem Inkrafttreten der BERESO, die eine lohnmassige Besserstellung der im Pflegebereich tätigen Personen mit sich bringt,

eine Angleichung erfolgen soll (vgl. dazu den Bericht der Arbeitsgruppe Vollzug Staatspersonalgesetz betreffend Staatspersonal- und Spitalpersonalverordnung vom 24. Mai 1993, S. 12). Die Auffassung, dass zwischen der Einführung der BERESO und der Ferienregelung kein Zusammenhang bestehe, trifft somit nicht zu. Sowohl in der Arbeitsgruppe Vollzug Staatspersonalgesetz, welcher mehrere Vertreter der Personalverbände angehörten, wie auch in den Vernehmlassungen zu den Verordnungsentwürfen, wurde der angekündigten Überprüfung der Ferienregelung im Zeitpunkt der Inkraftsetzung der BERESO nicht widersprochen. Aus Gründen der Gleichbehandlung des gesamten Staatspersonals drängt sich deshalb eine einheitliche Ferienregelung auf. Für einen höheren Ferienanspruch zur Abgeltung des Nacht- und Schichtdienstes besteht insofern kein Anlass, als für Dienste an Wochenenden und Feiertagen eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet wird. Auch die übrigen Staatsbediensteten, die Nacht- und Schichtarbeit zu leisten haben, erfahren keine Kompensation durch einen höheren Ferienanspruch.

Die geplante Ordnungsänderung beseitigt zudem eine weitere Ungleichbehandlung der in den Spitälern tätigen Personen. Der höhere Ferienanspruch steht bisher nämlich nur dem diplomierten Pflegepersonal zu. So kommen zum Beispiel das in der Spitalverwaltung, im technischen oder handwerklichen Bereich tätige Personal wie auch die nicht diplomierten Spitalgehilfen oder -gehilfinnen nicht in den Genuss eines höheren Ferienanspruches. Auch diese Ungleichbehandlung kann mit der geplanten Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 4. Mai 1973 beseitigt werden. Damit wird die kantonsrätliche Verordnung über die Ferien des Staatspersonals wiederum uneingeschränkt Geltung haben, indem auch das diplomierte Pflegepersonal wenigstens vier Wochen bezahlte Ferien im Jahr hat. Dieser Anspruch kann sich erhöhen, wenn die nächstliegenden öffentlichen Spitäler fünf Ferienwochen gewähren. Diese gewähren ihrem Personal – wie erwähnt – derzeit jedoch erst nach Vollendung des 50. Altersjahres eine fünfte Ferienwoche. Diese Regelung entspricht somit jener für das übrige solothurnische Staatspersonal. Mit der geplanten Ordnungsänderung bzw. Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 4. Mai 1973 wird folglich das diplomierte Pflegepersonal bezüglich der Höhe des Ferienanspruches dem übrigen Personal gleichgestellt.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruches.

*Beatrice Heim.* Die Bereso ging mit vielen Nebengeräuschen über die Bühne. Man bemühte sich, die Lohnstrukturen gerechter zu gestalten. Es gibt aber noch Fragen, die die Bereso nicht gelöst hat. Eine davon ist die Abgeltung des Schicht- und Nachtdienstes. Es ist heute unbestritten, dass Schicht- und Nachtarbeit ausserordentlich belastend sind. Das gilt in ganz besonderem Mass für das Pflegepersonal. Die Pflege wird immer intensiver, die Hektik grösser. Um die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, ist eine Kompensation in Form eines Zeitbonus notwendig und berechtigt. Nach dem bisherigen Recht kam zumindest ein Teil der Betroffenen, nämlich das diplomierte Pflegepersonal ab 40 Jahren, als Abgeltung in den Genuss einer zusätzlichen fünften Ferienwoche. Wir sind mit dem Regierungsrat einig: Diese Regelung kann nicht befriedigen, weil nur ein Teil des Pflegepersonals in den Genuss der Begünstigung kommt, der andere Teil aber leer ausgeht. Nicht annehmbar ist aber für uns die Argumentation des Regierungsrates, mit der Bereso-Neueinstufung seien Schicht- und Nachtdienst abgegolten. Vielmehr muss man einsehen, dass mit der Bereso ein unbestrittener und langjähriger Lohnnachholbedarf des Pflegepersonals nicht wettgemacht werden konnte, und zwar aus politischen Gründen. Statt dessen musste man an die Solidarität des Pflegepersonals appellieren. So erreichte man einen kollektiven Minusklassenentscheid. Mit diesem Opfer des Pflegepersonals spart der Kanton Millionen von Franken. Das Ziel der lohnmassigen Gleichstellung mit vergleichbaren Berufen wurde nicht erreicht. Viele sehen sich in ihren Hoffnungen enttäuscht: Im Jahr 1 nach der Bereso finden sie im Geldbeutel zum Teil nur einige wenige Franken mehr. Dieser Betrag macht nicht einmal den gestrichenen Teuerungsausgleich wett.

Und jetzt will der Regierungsrat die fünfte Ferienwoche nach dem 40. Altersjahr streichen. Dieser Entscheid trifft ausgerechnet jene Frauen – 90 Prozent des Pflegepersonals sind Frauen –, die seit Jahren für einen bescheidenen und zu tiefen Lohn eine sehr gute Leistung erbringen und damit entscheidend zur Qualität der Behandlung in den Spitälern beitragen. Frauen mit Kompetenz und Erfahrung. Die Streichung der Ferienwoche hätte im Zusammenhang mit dem Minusklassenentscheid diskutiert werden sollen. Es sieht fast so aus, als habe man die Bereso über die Bühne bringen wollen, um später bei den Arbeitsbedingungen anzusetzen. Dabei wartet das Pflegepersonal seit Jahren auf eine Regelung des Schichtbonus. Schicht- und Nachtarbeit werden weder mit der Neueinstufung in der Bereso noch durch die Inkonvenienzentschädigung abgegolten. Diese Leute brauchen Erholungszeit, das heisst eine angemessene Zeitgutschrift. Wer im Pflegepersonal tätig ist – das müssen wir respektieren –, trägt grosse Verantwortung. Mit der zunehmend kürzeren Aufenthaltsdauer der Patientinnen und Patienten in den Spitälern wird die Hektik grösser. Die physischen und psychischen Anforderungen an das Pflegepersonal steigen. Wir brauchen in unseren Spitälern ein motiviertes, gut erholtetes Pflegepersonal. Ich schliesse das nichtdiplomierten Pflegepersonal hier ein. Es ist falsch, die bisherige Ferienwoche zu streichen, ohne auf den gleichen Zeitpunkt eine bessere und gerechtere Lösung einzuführen. Die Streichung der fünften Ferienwoche ist verfrüht. Wir halten deshalb an der Streichung von Paragraph 12 fest. Ich bitte Sie, das Veto zu unterstützen. Mit Ihrem Einspruch schaffen Sie die Voraussetzung, dass die Ferienregelungen sämtlicher Personalkategorien im Rahmen konstruktiver Verhandlungen

vereinheitlicht werden können. So können Lösungen für die längst fällige Abgeltung von Nacht- und Schichtarbeit gefunden werden.

*Anna Mannhart.* Eine Mehrheit der CVP-Fraktion wird den Einspruch gegen die Änderung der Verordnung über das Personalrecht unterstützen. Unsere Gründe sind folgende. 1. Im Rahmen der Bereso stand zumindest im Rat dieser Ferienanspruch nie zur Diskussion. Im Gegenteil, denn bei der Vorberatung erfuhren wir, die Arbeitszeit spiele bei der Einstufung keine so wichtige Rolle. 2. Unser Staat will ein fairer Arbeitgeber sein. Wir erachten es als unfair und gegen Treu und Glauben verstossend, wenn offenbar über den Kopf der Betroffenen hinweg solche Entscheide gefällt werden. Man sollte vorher miteinander darüber sprechen. 3. Die Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer pro Patient und die damit verbundene Reduktion von Personalstellen im Pflegebereich führen eindeutig zu einer Mehrbelastung des Pflegepersonals. Die ersten Tage eines Patienten im Spital sind viel arbeitsreicher. Es ist deshalb unverständlich, warum genau jetzt die Erholungszeit verkürzt werden soll. 4. Man sagt uns, in den umliegenden Spitälern werde keine solche Ferienwoche gewährt. Die umliegenden Spitäler kennen aber genau einen solchen Zeitbonus. Sie wissen um die Problematik der Erholungszeit. Nachtarbeit wird dort mit zusätzlichen Freitagen – nicht Ferien – kompensiert. 5. Die fünfte Ferienwoche soll zur Diskussion stehen. Darüber soll verhandelt werden. Gleichzeitig sollen aber die Inkonvenienzentschädigungen und Schichtzulagen – wir sehen eher einen Zeitbonus – mit allen Betroffenen diskutiert werden.

Aus diesen Gründen unterstützt eine Mehrheit der CVP-Fraktion den Einspruch und bittet Sie, sich uns anzuschliessen.

*Iris Schelbert.* Auch die Grüne Fraktion stimmt dem Einspruch zu. Die Arbeit des nichtdiplomierten und des diplomierten Pflegepersonals gehört zur psychisch wie physisch strengsten Arbeit. Diese Menschen tragen eine sehr grosse Verantwortung für kranke Menschen. Fehler dürfen nicht passieren. Bei unregelmässiger Arbeitszeit, Sonntags- und Schichtarbeit ist der Stress grösser; die Gefahr von Überforderung und Überlastung steigt. Grosse psychische und physische Belastung kann man nicht einfach finanziell abgelden. Die Inkonvenienzentschädigungen sind nur eine Seite. Die lohnmassige Besserstellung mit der Bereso kommt gerade für jüngere Angestellte im Pflegebereich nicht von heute auf morgen. Damit sich Menschen, die sich täglich mit so strenger und anspruchsvoller Arbeit beschäftigen, erholen und leistungsfähig bleiben können, braucht es genügend Freizeit. Wir erachten eine fünfte Ferienwoche ab 40 Jahren angemessen. Was nützen uns demotivierte und ausgebrannte Pflegerinnen und Pfleger? Wir bitten Sie, das Veto zu unterstützen, und lehnen den Antrag der Regierung ab.

*Andreas Gasche.* Erlauben Sie mir zuerst eine ganz persönliche Bemerkung. Ich bin eigentlich in einer denkbar schlechten Position, um über das Spitalpersonal und seine Arbeitssituation zu referieren. Ich nahm den Dienst des Spitals das letzte Mal bei meiner Geburt in Anspruch. Trotzdem konnte ich nach einem schweren Unfall in meiner Familie hautnah miterleben, was das Spitalpersonal leisten muss und leisten kann. Ich bin ihm für die Pflege, die es täglich verrichtet, dankbar. Heute geht es aber in erster Linie um die Gleichbehandlung beim Staatspersonal. Wäre ich in der Woche vom 7. bis 14. Januar, als ich den Leserbrief von Kantonsratskollege Markus Weibel gelesen hatte, den er im Namen der CVP-Mehrheit geschrieben hatte, nicht in den Ferien an der Sonne gewesen, hätte ich wahrscheinlich einen Hustentee gebraucht. Mit Argumenten wie Mehrbelastung, unregelmässige Arbeitszeiten und schlechter Kommunikationsstil ist offenbar eine Mehrheit der CVP-Fraktion auf diesen rot-grünen Personal- und Sozialzug aufgesprungen. Die Wahlen lassen grüssen, Herr Weibel. Die FdP-Fraktion steht grossmehrheitlich zur regierungsrätlichen Verordnung. Es geht hier um eine Gleichbehandlung des Staats- und des Spitalpersonals. Niemand soll uns vorwerfen, wir seien so oder so gegen das Staatspersonal und besonders gegen das Spitalpersonal. Die Lehrer müssten sich am meisten bei den Freisinnigen beklagen. Zur Erinnerung: Die FdP-Fraktion stimmte dem Bereso-Kompromissvorschlag fast einstimmig zu – drei Enthaltungen waren zu verzeichnen. Die FdP-Fraktion hatte damals beantragt, die Einreihung beim Pflegepersonal gegen den Willen der Regierung um eine Lohnklasse anzuheben.

Heute nehmen der Druck und die Belastung in allen Berufen zu. Auch bei den Staatsstellen stiegen die Anforderungen; nicht zuletzt wegen uns Kantonsräten. Gleichzeitig musste man an vielen Orten eine Mehrbelastung in Kauf nehmen. Stellenabbau und neue Aufgaben sind nur zwei Stichworte. Dem Staat geht es damit ähnlich wie den privaten Unternehmen. Kaum jemand hat aber in der Privatwirtschaft mit 40 Jahren schon fünf Wochen Ferien. Die Mehrheit der CVP-Fraktion spricht vom schlechten Kommunikationsstil, der VPOD von unzulänglicher Verknüpfung mit der Bereso; die Einspruchsunterzeichner sehen keinen Zusammenhang mit der Bereso. Das stimmt so nicht. Im Bericht der Arbeitsgruppe Vollzug des Staatspersonalgesetzes vom 24. Mai 1993 steht auf Seite 12: «Anzumerken bleibt, dass die Ferienordnung des Pflegepersonals mit der Realisierung der Bereso generell neu überprüft werden muss.» In dieser Arbeitsgruppe waren prominente Mitglieder des Staatspersonalverbandes und weiterer Personalgewerkschaften vertreten. Bei der Vernehmlassung des Berichtes 1993 widersprachen sie dieser Aussage nicht. Es wird behauptet, die Polizei sei bessergestellt. Dieser Vergleich hinkt. Das Pflegepersonal hat eine Inkonvenienzentschädigung, bei der Polizei ist das im Lohn enthalten.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, nicht auf das Verordnungsveto einzutreten. Erstens wurde 1993 eine Verknüpfung zwischen Bereso und Spitalverordnung abgemacht. Zweitens ist es nicht zu begreifen, dass eine einzige Gruppe des Spitalpersonals bereits ab 40 Jahren fünf Wochen Ferien haben soll. Dadurch würden Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten geschaffen, die man mit der Bereso gerade ausgleichen wollte.

*Max Karli.* Mit der Bereso wurde die Stellung des Pflegepersonals klar verbessert. Frau Heim, Sie sagten vorhin, man müsse die Ferien vereinheitlichen. Das würde bedeuten: Man müsste allen 40jährigen fünf Wochen Ferien geben. Das wäre aber falsch. Mit der Realisierung der Bereso gibt es viele Besitzstände, die ganz klar reale Lohnneibussen in Kauf nehmen müssen. Sie erdulden das stillschweigend. Deshalb darf sich der Rat nicht einer kleineren Gruppierung beugen, die bessergestellt wurde. Die fünfte Ferienwoche wurde damit abgegolten. Im Namen einer Minderheit der CVP-Fraktion bitte ich Sie, diesem Veto nicht zuzustimmen.

*Christian Wanner, Vorsteher Finanz-Departement.* Wenn ich schon das erste Mal das Wort im Kantonsrat habe, danke ich dem Rat für die freundliche Aufnahme. Wir werden sicher ab und zu Auseinandersetzungen auszutragen haben. Das gehört aber zu den politischen Spielregeln. Nach längerer Diskussion und mit Mehrheitsentscheid konnte sich die Regierung heute morgen einigen, welchen Sitz ich im Kantonsrat einnehmen sollte. Damit wären die technischen Voraussetzungen erfüllt.

Jetzt zur Sache. Als Finanzdirektor will ich versuchen, Sie von der sektoriellen Betrachtungsweise wegzuführen. Betrachtet man ein Problem nur sektoriell, kann man ihm vielleicht sogar etwas abgewinnen. Sie und wir sind aber dazu bestimmt und manchmal auch verurteilt, eine generelle Betrachtungsweise anzuwenden. Die Bereso weist durchaus gewisse Unebenheiten auf. Wo die Voraussetzungen das zulassen, wollen wir sie ausgleichen. Ich möchte aber davor warnen, in einem einzigen Bereich – auch wenn hier der Zusammenhang mit der Bereso nicht primär gegeben sein mag, so kann er doch nicht wegdiskutiert werden – einen Eingriff vorzunehmen. Was würde uns die Zustimmung zu diesem Verordnungsveto kosten? Sie würde jährliche Ausgaben in der Grössenordnung von 300'000 bis 400'000 Franken verursachen. Die beiden betroffenen Departemente sind sich hier einig. Wenn man eine Ungleichheit feststellt oder feststellen will, kann diese nicht beseitigt werden, indem man eine neue schafft. Mit der Zustimmung zum Verordnungsveto würde man gegen das Prinzip verstossen, dass sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Staates gleich behandelt werden sollen. Das war aber namentlich auch ein Anliegen der Bereso. Bei einer Zustimmung zum Veto würde einzig das Personal im Spitalwesen zwischen dem 40. und 50. Altersjahr weiterhin in den Genuss einer fünften Ferienwoche kommen. Damit würde eine Ungleichheit geschaffen. Es sei denn, Sie möchten sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates eine solche fünfte Ferienwoche zugestehen. Dann wäre es wieder gerecht. Das wäre aber nicht finanzierbar. Es geht mir auch um eine Gleichbehandlung des diplomierten und des nichtdiplomierten Pflegepersonals. Nur das diplomierte Pflegepersonal hat bekanntlich Anspruch auf eine zusätzliche Ferienwoche. Es geht mir auch um eine Gleichbehandlung der verschiedenen Spitalberufe. Der radiologische Dienst oder das Laboratorium gewährleisten ebenfalls einen 24-Stunden-Betrieb, und das ohne zusätzliche Ferien. Ich gebe hier allerdings den Einwänden recht, dass die Arbeitsbedingungen und vielleicht auch die Verantwortung nicht ganz gleich klassifiziert werden können. Die bisherige Regelung, die im Jahr 1974 eingeführt wurde, verstösst eigentlich gegen geltendes Recht. Es gab damals Gründe für diesen Entscheid. Ich erinnere mich an meine Zeit im Kantonsrat, als diese Frage auch einmal diskutiert wurde. Man konnte damals das Pflegepersonal nicht anders besserstellen. Ob man es wahrhaben will oder nicht: Das ist heute mit der Bereso behoben oder weitgehend behoben. In den benachbarten Spitälern – Aarau zum Beispiel – kennt man keine solche Regelungen. Im Rahmen der Einführung der Bereso wurden diese Fragen mit dem Spitalpersonalverband diskutiert. Damals wurde angekündigt, die neue Regelung würde den Anspruch auf die fünfte Ferienwoche aufheben. Soweit ich orientiert bin, wurde damals nicht widersprochen. Der Vergleich mit der Polizei hinkt; die Gründe wurden vorhin bereits dargelegt. Selbst wenn man dem Anliegen eine gewisse sektorielle Richtigkeit nicht absprechen kann, bitte ich Sie namentlich als Finanzdirektor dringend, dem Verordnungsveto nicht zuzustimmen. Von den Sanierungsmassnahmen sind alle betroffen – wir werden bei der Behandlung der Interpellation Zanetti darauf zurückkommen. Wir kommen deshalb nicht darum herum, auch verhältnismässig harte Entscheide zu fällen.

Abstimmung

Für den Antrag des Regierungsrates (Ablehnung des Einspruchs)

Dagegen

60 Stimmen

45 Stimmen (9 Enthaltungen)

I 107/95

**Interpellation Doris Aebi: Steuerpraxis juristische Personen**

(Wortlaut der am 27. Juni 1995 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1995, S. 388)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. November 1995 lautet:

*Allgemeines.* Mit der auf 1995 in Kraft gesetzten Teilrevision des Steuergesetzes ist die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) betreffend Besteuerung der juristischen Personen in das kantonale Recht weitgehend erfolgt. Neben marginalen Retouches ist einzig noch die Anpassung der Bestimmungen über die Holding- und Domizilgesellschaften ausstehend. Materielle Änderungen des kantonalen Steuerrechts werden in Zukunft nur noch im recht engen Rahmen des StHG möglich sein. Aus dem gleichen Grund werden sich die unterschiedlichen Regelungen in den Kantonen in den nächsten Jahren immer mehr angleichen. Die Erhöhung der steuerlichen Attraktivität eines Kantons kann in Zukunft folglich nur noch über die Steuerbelastung, über den Tarif, und durch die Nutzung von Ermessensspielräumen erreicht werden. Wegen des sich angleichenden materiellen Rechts wird die Vergleichbarkeit, die Transparenz der Steuerbelastung immer besser werden.

*Fragenkomplex 1: Rückblick Revision 1985.* Das neue Steuergesetz ist 1986 in Kraft getreten. Seit 1985 (noch altes Recht) hat sich die Steuerbelastung der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich wie folgt entwickelt (Kantonshauptorte):

Index der Steuerbelastung der juristischen Personen:

Jahr	Gewinn	Kapital	Total	Rang
1985	123,8	110,1	120,5	22
1986	93,5	99,6	95,0	3
1987	98,2	103,8	99,6	7
1988	99,2	103,8	100,2	7
1990	192,5	108,4	103,9	12
1991	103,2	111,7	105,3	15
1992	99,4	110,9	102,1	15
1993	103,1	110,9	104,9	11
1994	102,9	110,5	104,6	11

100 = Schweizerisches Mittel

Rang 1 = Steuergünstigster Kanton

Im gleichen Zeitraum haben sich die Zahl der steuerpflichtigen juristischen Personen und ihr Steueraufkommen (Staatssteuer) wie folgt entwickelt:

Anzahl und Steuerertrag juristische Personen

1985	3'682	34,635
1986	3'843	34,364
1987	4'172	39,945
1988	4'544	40,050
1989	4'785	45,886
1990	4,965	48,671
1991	4'959	50,590
1992	5'192	50,103
1993	5'289	47,106
1994	5'360	60,206

Trotz der massiven Entlastung durch das neue Steuergesetz ab 1986 (vgl. das Absinken des Belastungsindex von 120 auf 95 Punkte) resultierte 1986 gegenüber dem Vorjahr kein Ertragsausfall. Wieweit dies und der anschliessende markante Anstieg des Steuerertrages auf die wirtschaftliche Entwicklung und wieweit er auf die recht günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen. Ebenso lässt die erhebliche Zunahme der Steuerpflichtigen nicht nur auf die Attraktivität des Unternehmensstandorts Solothurn schliessen. Denn ein grosser Teil der neuen juristischen Personen ist auf Umwandlungen von Personenunternehmen sowie auf die rechtliche Aufteilung in mehrere Gesellschaften zurückzuführen.

Die rangmässig hervorragende Position (die Steuerbelastung lag auch 1986 «nur» 5% unter dem schweizerischen Mittel) ging in den Folgejahren durch Steuerentlastungen in andern Kantonen nach und nach verloren, wie die jeweils augenfälligen Veränderungen des Index bzw. vor allem des Ranges in den ungeraden Jahren zeigen. Wo der Kanton Solothurn heute steht, lässt sich nur schwer sagen. Die Indexzahlen für 1995 werden erst im Herbst 1996 publiziert. Gegenüber 1994 sind die juristischen Personen dank der Steuergesetz-Revision bei der Gewinnsteuer um 10–20%, bei der Kapitalsteuer um 10% entlastet worden. Damit besteht die Hoffnung, dass die bisherige ansprechende Position zumindest leicht verbessert werden konnte, zu-

mal die Steuererleichterungen weder im Kanton noch im Kantonshauptort, der für den interkantonalen Steuerbelastungsvergleich massgebend ist, durch Steuerfusserhöhungen kompensiert worden sind.

*Fragenkomplex 2: Praxis Steuerverwaltung, Abt. juristische Personen.* Zusatzabschreibungen und Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Umstrukturierungen vermögen die Steuerbelastung im Einzelfall erheblich zu senken. Ein wesentlicher Vorteil dieser Praxis ist eine über mehrere Jahre ausgeglichene Steuerbelastung bei den einzelnen Unternehmen, was sich auch auf einen kontinuierlichen Steuerertrag für den Kanton und insbesondere für die Gemeinden auswirkt. Allerdings erscheinen die steuerlichen Vergünstigungen, die sich durch Glättung der Progression sowie durch das zeitliche Hinausschieben der Steuerzahllast ergeben, in keiner Steuerbelastungsstatistik. Für die Gewährung von Rückstellungen nach 35 Absatz 3 StG sind entsprechende Vorhaben Voraussetzung, was ein begründetes Begehren verlangt. Ebenso werden Sonderabschreibungen, um Missbräuche zu verhindern, nur auf vorgängigen Antrag hin bewilligt. Damit werden die Vergünstigungen erst aufgrund von Verhandlungen mit der Steuerbehörde berechenbar, und das Verfahren ist sowohl für die Steuerpflichtigen wie für die Verwaltung aufwendig.

Die gewährten zusätzlichen Abschreibungen und Rückstellungen werden statistisch nicht erfasst. Entsprechend können auch keine zuverlässigen Angaben über die daraus resultierenden Steuererleichterungen gemacht werden, zumal es sich in der Regel nur um ein Verschieben der Besteuerung handelt.

Diese Instrumente bewirken, dass Gewinne in guten Jahren steuerlich weniger abgeschöpft werden. Damit wird den Unternehmen ermöglicht, höhere Reserven für zukünftige Investitionen zu bilden. Weil Rückstellungen wieder erfolgswirksam aufgelöst werden müssen, wenn sie innert 5 Jahren nicht zweckkonform verwendet werden, besteht ein steuerlicher Druck, die vorgesehenen Massnahmen zu realisieren. Das Instrumentarium hat sich grösstenteils bewährt.

Indessen hat es auch Nachteile. Gerät nämlich ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist es deswegen nicht mehr in der Lage, die geplanten Investitionen zu tätigen, muss es ausgerechnet in diesem Moment die Rückstellungen erfolgs- und steuerwirksam auflösen. Zudem wird mangels Abschreibungs-substrat keine Möglichkeit mehr bestehen, den Buchgewinn durch Abschreibungen zu kompensieren. Im übrigen kann nicht verhindert werden, dass Aktionäre in Einzelfällen der Unternehmung die durch Steuererleichterungen verschafften Mittel entziehen.

Das Instrumentarium erhöhter Abschreibungen und Rückstellungen ist im Sinne dieser Darlegungen sinnvoll.

*Fragenkomplex 3: Relevanz der Steuern als Standortfaktor.* Die Steuerbelastung ist ohne Zweifel ein wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung neuer Unternehmen, allerdings neben vielen andern wie lage- und verkehrsmässige Erschliessung, Verfügbarkeit und Kosten von Arbeitskräften und Liegenschaften usw. Wenn die übrigen Faktoren gleichwertig sind, kann der Steuerbelastung entscheidende Bedeutung zukommen.

Steuervergünstigungen können deshalb sinnvoll sein, um neue Unternehmen heranzuziehen, wenn dadurch neue Arbeitsplätze entstehen. Denn damit wird Steuersubstrat für die Zukunft geschaffen und es können auch Kosten für die soziale Wohlfahrt (Arbeitslosigkeit) vermieden werden. Wenn sich aber Kantone gegenseitig mit Steuervergünstigungen Unternehmen «abjagen», so kann diesem Instrument nichts Positives abgewonnen werden. Vergünstigungen (jeder Art) für neu entstehende oder zuziehende Unternehmen benachteiligen zudem die angestammte Wirtschaft, die mit den geförderten neuen Unternehmen unter Umständen in einem direkten Konkurrenzverhältnis steht.

Es ist deshalb durchaus prüfenswert, ob eine erneute spürbare Senkung der Steuerbelastung für juristische Personen langfristig erfolgsversprechend sein könnte. Gleichzeitig wird zu klären sein, ob und in wie weit steuerliche Anreize im Falle einer allgemeinen Steuersenkung noch sinnvoll sein werden.

*Fragenkomplex 4: Risikokapital.* Das Fehlen von Risikokapital ist unserer Ansicht nach weniger auf die mangelnde Rendite zurückzuführen als vielmehr auf das hohe Verlustrisiko, das damit verbunden ist. Es bedarf deshalb einer eingehenden Prüfung, ob die Bereitstellung von Risikokapital steuerlich zu fördern sei. Steuerliche Massnahmen zur Erreichung von ausserfiskalischen Zielsetzungen wirken in der Regel indifferenziert und sind intransparent. Allenfalls könnte ein Wechsel zur Proportionalbesteuerung sinnvoll sein. Denn die progressive, renditeabhängige Besteuerung führt bei jungen, in der Regel kapitalschwachen Unternehmen, wenn sie Gewinn erwirtschaften, rasch zu hohen Renditen und damit auch zu hohen Steuersätzen. Ein proportionaler Steuertarif könnte damit zur rascheren Konsolidierung von jungen Unternehmen beitragen.

*Fragenkomplex 5: Weiteres Vorgehen.* Wir sind bereit, für die Vorbereitung der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes eine Expertenkommission einzusetzen, welche mit den internationalen Verhältnissen der Wirtschaft und des Steuerrechts vertraut ist und diesen besondere Beachtung schenken soll. Trotzdem erscheint das Engagement von international anerkannten Fachleuten unverhältnismässig, weil der Regelungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers wegen des StHG beschränkt ist.

*Adolf Kellerhals.* Die CVP-Fraktion hat die Antwort des Regierungsrates diskutiert. Staat und Volkswirtschaft sind heute existentiell auf eine optimale Steuerpolitik angewiesen. In dieser Situation ist die Antwort der Regierung interessant. Bedenkenswert sind folgende Feststellungen. Steuerentlastungen für juristische Personen bringen nur kurzfristige Vorteile. Andere Kantone ziehen sofort nach, die Vorteile verschwinden wieder.

Auf einem tieferen Niveau gleichen sich die Steuern an. Die Kantone sollten sich untereinander absprechen und zukünftig eine wilde Jagd nach unten vermeiden. Die Praxis der Abteilungsvorsteher für juristische Personen bei der solothurnischen Steuerverwaltung bewährt sich offenbar. Die flexible Handhabung des Steuerrechts bei juristischen Personen ist sicher richtig; der Staat erleidet dadurch keinen Ertragsausfall. Die Steuern sind ein erstrangiger Standortwahlfaktor für juristische Personen. Eine neue Studie stellt das für den Kanton Zürich fest. Die Belastung der juristischen Personen kann aber nicht getrennt von der Belastung der natürlichen Personen beurteilt werden. Die Steuerbelastung vor allem der qualifizierten natürlichen Personen, die Arbeitskräfte von Unternehmen sind, ist auch von grosser Bedeutung für die Standortwahl. Eine erträgliche Belastung der natürlichen Personen muss deshalb für den Staat Solothurn weiterhin von zentraler Bedeutung bleiben. Ein Wechsel zur Proportionalbesteuerung ist auch für uns sicher prüfenswert. Zum letzten Punkt des Vorstosses. Man muss nicht unbedingt eine teure Expertenkommission einsetzen, um Vorschläge zu überprüfen. Zuerst sollen die einheimischen Experten beigezogen werden. Das ist die Meinung der CVP-Fraktion.

*Guido Hänggi.* Jeder gesunde und jeder soziale Staat hat eine gesunde und florierende Wirtschaft; er muss eine solche haben. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es interessant, die Steuern für juristische Personen ganz abzuschaffen. Es wäre sicher interessant, ein solches Modell einmal durchzurechnen. Wir sind im Zielkonflikt, dass uns diese Einnahmen fehlen würden. Der Kanton Solothurn liegt im Moment etwa in der Mitte der schweizerischen Steuerbelastung für juristische Personen. Wenn wir attraktiv sein wollen, dürfen wir sie sicher nicht erhöhen. Die übrigen Standortfaktoren des Kantons Solothurn sind nicht so schlecht: Zentrale Lage, funktionierender Verkehr, geschulte und hochspezialisierte Arbeitskräfte – solche werden heute gesucht –, leerstehende Gewerbe- und Industrieliegenschaften. Trotzdem investiert im Moment praktisch niemand. In der Antwort der Regierung werden einige dieser Fragen aufgeworfen. Die Flexibilisierung der Steuern und die Herabsetzung der Steuerbelastung der juristischen Personen werden auch im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes geregelt. Dadurch werden wir etwas gebremst. Der Kanton Solothurn hat eine Wirtschaftsförderung – ich habe im Moment selbst mit ihr zu tun –, die funktioniert. Unsere Stärke könnte es sein, dort mehr zu machen, Steuervergünstigungen und vielleicht auch einmal eine Kreditverbilligung zu gewähren. Solche Instrumente sollten wir einsetzen, und zwar nicht nur für grosse Industriebetriebe, sondern auch für das Gewerbe. Als Gewerbler habe ich immer wieder mit gründungswilligen jungen Leuten zu tun. Das grösste Problem – es wird auf Seite 5 der Antwort des Regierungsrates angesprochen – ist das Risikokapital. Heute ist praktisch niemand mehr bereit, Risikokapital zur Verfügung zu stellen. Bei einer Steuergesetzrevision wäre es vielleicht ein interessanter Ansatzpunkt, dort steuerliche Erleichterungen zu schaffen. Die Praxis der Steuerbehörde für juristische Personen ist gut. Wir bitten sie, so fortzufahren. Gesunde Finanzen des Kantons sind das unabdingbare Gebot. Wir müssen sie wieder erreichen können. Daneben ist aber auch die Steuerbelastung der natürlichen Personen sehr wichtig. Ihre Steuerbelastung ist fast wichtiger als diejenige der juristischen Personen und darf nicht ansteigen. In den nächsten Jahren dürfen wir deshalb keine Steuererhöhung ins Auge fassen. Das ist die Meinung der FdP-Fraktion.

*Christian Wanner,* Vorsteher Finanz-Departement. Ich danke für die Anerkennung der vernünftigen Steuerpraxis in unserem Kanton auch in bezug auf juristische Personen. Die Steuerpraxis ist durchaus ein Standortvorteil, den wir weitgehend haben. Wir liegen im schweizerischen Mittelfeld. Für Investitionen und die damit verbundene Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen müssen sich aber in unserem Kanton noch andere Bereiche zu Standortvorteilen entwickeln, soweit sie es nicht bereits sind. Ich denke an den Baulandpreis, die Bewilligungspraxis bei Baugesuchen und kundenorientiertes Behördenverhalten. Wir haben einiges bereits erreicht. Die steuerlichen Auswirkungen müssen mittel- und langfristig beurteilt werden. Ich halte nicht viel von Steuersenkungen für juristische Personen, aus denen man sich einen kurzfristigen Vorteil erhofft. Der Kanton Bern erfuhr das in den Ära Augsburger. Man musste aber feststellen, dass das nicht sehr hilfreich war. Ich plädiere dafür, unsere gute und vernünftige Steuerpraxis fortzusetzen.

*Doris Aebi,* Interpellantin. Ich danke dem Regierungsrat für seine Antwort auf die von mir und zahlreichen Mitunterzeichnenden eingereichte Interpellation. Mit grossem Interesse habe ich vernommen – obschon das meine Vorredner nicht hervorgehoben haben –, dass die Regierung bereit ist, die nächste Teilrevision des Steuergesetzes von 1999 frühzeitig anzugehen, auch was den wichtigen Punkt der Besteuerung juristischer Personen anbelangt. Bei der letzten Teilrevision hatten wir in diesem Bereich zum Teil ein «Politphilosophenhickhack», das man umgehen könnte, wenn eine Expertenkommission entsprechende Grundlagen ausarbeiten würde. Das ist für uns der wichtigste Punkt der Antwort des Regierungsrates auf unsere Interpellation. Er ist offenbar bereit, eine solche Expertenkommission einzusetzen. So können verschiedenste Vorschläge und verschiedenste Varianten geprüft werden. Unter wirtschaftlicher und konjunkturpolitischer Optik soll analysiert werden, auf welchem Weg der Kanton Solothurn auch in steuerpolitischer Hinsicht langfristig attraktiver werden kann. Leider ist in der Antwort des Regierungsrates nichts über die Zusammensetzung dieser Expertengruppe gesagt. Ich nehme aber an, Herr Regierungsrat Wanner, dass sie mit Vertretern verschiedenster beruflicher und politischer Richtungen bestückt wird. Mir scheint vor allem der berufliche Aspekt wichtig zu sein; um den politischen Aspekt kümmern wir uns hier im Kantonsrat. Die offenen Fragen sollten aus ver-

schiedenster beruflicher Optik geprüft werden. In dieser Hinsicht bin ich sehr zufrieden mit der Antwort des Regierungsrates und hoffe, im Rechenschaftsbericht oder bei anderer Gelegenheit zu erfahren, wie die Expertenkommission zusammengesetzt ist und wie das weitere Vorgehen sein wird.

Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr.